

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904**

250 (8.7.1904) Badischer Landtag. 121. öffentliche Sitzung der Zweiten  
Kammer



## Beilage zur „Karlsruher Zeitung“ Nr. 250.

Karlsruhe, 8. Juli 1904.

### Badischer Landtag.

#### 121. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Mittwoch, den 6. Juli 1904.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rat Dr. Febr. v. Dusch, die Geh. Oberregierungsräte Braun und Treßler; später Minister des Innern Dr. Schenkel und Ministerialrat Rebe.

Präsident Dr. Gümmer eröffnet die Sitzung um 1/4 10 Uhr vormittags.

Neue Einkäufe sind nicht vorhanden.

Das Haus tritt deshalb sofort in die Tagesordnung ein, zunächst Ziffer 1: Beratung des Berichts der Schulkommission über den Gesetzentwurf, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend, sowie die damit zusammenhängenden Petitionen.

Das Wort erhält der Berichterstatter

Abg. Dr. Heimburger: Ich glaube dem Wunsche des Hauses zu entsprechen, wenn ich auf die Geschäftslage und auf die große Tagesordnung so viel Rücksicht nehme, daß ich das, was in meinem gedruckten Bericht niedergelegt ist, nicht noch einmal mündlich vortrage, sondern Sie nur bitte, den Anträgen der Kommission Folge zu geben und den Gesetzentwurf möglichst einstimmig anzunehmen. Ich bin überzeugt, daß er eine wesentliche Förderung des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts bedeutet, wenn auch nicht alle Wünsche darin erfüllt sind.

Ich habe Ihnen nur noch Kenntnis zu geben von einer Zuschrift, die nachträglich an das Haus gelangt und der Schulkommission überwiesen worden ist. Gegen den § 3 hatte die Mannheimer Handelskammer in einer Eingabe Widerspruch erhoben. Diesem Widerspruch schließt sich nun eine Zuschrift der Handelskammer Freiburg an; sie bittet, dem Gesuch der Mannheimer Handelskammer stattzugeben. Ein neues Moment tritt in der Freiburger Zuschrift nur insofern zu Tage, als darin ausgeführt ist: „Wenn man bedenkt, daß es viele Lehrherren gibt, die ihre Lehrlinge derart selbst ausbilden, daß sie den Besuch einer Fortbildungsschule nicht nötig hätten, so muß die in Rede stehende Bestimmung geradezu als eine Härte angesehen werden.“

Die Eingabe hat jedoch die Kommission nicht dazu bringen können, von dem schon vorher eingenommenen

Standpunkt abzugehen; sie hat sie vielmehr in diesem Standpunkt noch bekräftigt. Die Ausführungen in der Zuschrift scheinen der Kommission aus einer argen Verkennung des Wertes des kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsunterrichts hervorzugehen.

Geh. Oberregierungsrat Braun: Ich bin von dem Herrn Minister beauftragt, dem Hohen Hause für die rasche Erledigung des Gesetzentwurfs zu danken. Ich kann mitteilen, daß die Grohh. Regierung dem Gesetzentwurf in der von Ihrer Kommission beschlossenen Fassung zustimmen wird. Auch die Grohh. Regierung sieht nicht alle ihre Wünsche erreicht, aber der Gesetzentwurf gibt doch in verschiedenen bisher zweifelhaften Punkten eine sichere Grundlage, auf der wir weiterkommen können. Die Grohh. Regierung bedauert insbesondere, daß Ihre Kommission sich nicht entschließen konnte, die Abs. 2 u. 3 des § 2 des Entwurfs anzunehmen, denn hier kommen Fälle in Betracht, wo es uns wohl manchmal schwer werden wird, die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule überall da zu erreichen, wo wir nach Maßgabe des vorliegenden Bedürfnisses eine solche gern ins Leben rufen möchten; wir müssen dann aber entweder auf die Errichtung gewerblichen Unterrichts verzichten oder wir sind gezwungen, Schulen auch an solchen Orten zu errichten, wo eine sichere Gewähr für den dauernden Bestand derselben nicht gegeben ist. Mit dem Strich des Absatzes 1 des § 2 und mit der Aenderung in § 1 werden wir uns wohl in der Praxis abfinden können. Ich kann Sie nur bitten, dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Abg. Reuhaus: Jeder Fortschritt ist zu begrüßen, der dazu beiträgt, das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen besser auszubilden. Die Regierung hat der Vorlage eine Statistik beigelegt, aus der wir mit Freude sehen, welche schöne Entwicklung die Gewerbe- und Fortbildungsschulen in den letzten 10 Jahren genommen haben; i. J. 1894 waren es 43 Gewerbeschulen mit 5506 Schülern; 1903 sind es 47 Schulen mit 8232 Schülern; die gewerblichen Fortbildungsschulen sind von 45 auf 99 gestiegen; die Schülerzahl von 1031 auf 1980; außerdem haben wir bereits 30 kaufmännische Fortbildungsschulen in Baden. Sehr angenehm ist, daß auch die gewerblichen Arbeiterinnen angehalten werden können zum Besuch der



gewerblichen Fortbildungsschulen. Bedauert habe ich, daß wenigstens nicht etwas vom § 2 gerettet werden konnte. Er wäre doch ein gutes Mittel gewesen, um renitente Gemeinden, in denen ein dringendes Bedürfnis zur Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule vorhanden, zwingen zu können.

In der Kommission hat man geglaubt, daß recht bald eine organische Neuregelung des Fortbildungswesens in die Hand genommen werden müßte. Ich hoffe, daß dann der Inhalt des § 2 in irgend einer Form wiederkehren wird. Ich denke mir, man könnte dem Bezirksamt das Recht geben, einen Zwang auszuüben, wenn sich nach einem mehrjährigen Durchschnitt ein Bedürfnis herausgestellt hat. Es ist wohl darauf abgehoben worden, daß bei Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen nicht allein die laufenden Ausgaben in Betracht kommen, sondern auch die sachlichen Unkosten für Errichtung von Lehrsälen usw. In den bestehenden Volksschulen ließen sich aber die Räume hierfür mit geringeren Aufwendungen einrichten. Wenn eine gesamte Neuregelung des Fortbildungswesens kommt, so möchte ich noch wünschen, daß die Großh. Regierung dahin strebt, zu verhindern, daß abends Unterricht stattfinden darf. Der Gedanke der Eingabe des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes ist mir sehr sympathisch, daß dann die Gewährung des Staatszuschusses wegfallen sollte, wenn der ausschließliche Tagesunterricht in einer Gemeinde nicht eingeführt wird. Wir haben ja in der Gewerbeordnung eine Bestimmung, wonach junge Leute unter 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden arbeiten dürfen. Nun gibt es aber eine Anzahl gewerblicher und kaufmännischer Betriebe, wo die Angestellten täglich zu 10 und mehr Stunden angehalten werden. Dann sind die Leute zu sehr abgepannt, um noch abends in den Unterricht zu gehen. Auch müßte darauf gedrungen werden, daß die Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für kaufmännische Lehrlinge 8 Stunden beträgt, sonst sind nicht genügende Resultate zu erzielen. Der Zwang zum Besuch des Unterrichts bis zum 18. Lebensjahr sollte eingeführt, aber nicht ohne jede Ausnahme durchgeführt werden, z. B. nicht für Schüler, die eine neunklassige Mittelschule durchgemacht haben, und Handlungslehrlinge, die sechs oder sieben Klassen einer Mittelschule mit Erfolg besucht haben; sie sollten etwa nur die oberste Klasse der kaufmännischen Fortbildungsschulen zu besuchen haben. Ich würde mich sehr freuen, wenn die Großh. Regierung den einen oder anderen dieser Wünsche bei einer künftigen Neuregelung des Fortbildungswesens berücksichtigen würde.

Abg. Dr. Weiß: Ich möchte nur meiner Befriedigung ausdrücken über die Aenderungen, die die Kommission an dem Gesetzentwurf vorgenommen hat. Wenn man den ursprünglichen Gesetzentwurf und seine Begründung betrachtet, wird ein gewisser Widerspruch sofort ins Auge fallen. Die Begründung findet auf dem Gebiet des in Frage stehenden Unterrichtswesens eine erfreulich fortschreitende spontane Entwicklung. Aber statt daraus die Hoffnung zu schöpfen, daß diese Entwicklung von selbst zum erwünschten Ziele führen werde, kommt sie zu dem überraschenden Schluß, daß es nun nötig sei, mit staatl. Zwang nachzuhelfen. Ich meinerseits setze Vertrauen in die spontane Entwicklung und habe es bedauert, daß ein Zwang gegen die Gemeinden überhaupt in Aussicht genommen wurde. Deshalb ist es mir eine Genugthuung, daß der § 2 ganz fallen soll und im § 1 wenigstens alle diejenigen Gemeinden von einem Zwang verschont bleiben sollen, die für sich eine Schule bereits eingerichtet haben. Noch auf eines möchte ich hinweisen. Das jetzt gesetzlich organisierte Handwerk wird Inhalt und Kraft für seine Organisation nur gewinnen, wenn der Staat ihm

seine Aufgaben nicht aus der Hand nimmt. Eine der dankbarsten Aufgaben dieser Art wird aber die sein, in den Gemeinden auf eine den lokalen Verhältnissen entsprechende Vorkehrung zur Weiterbildung der Lehrlinge hinzuwirken. Ich sehe nicht ein, weshalb hier der Staat mit fertig gebratenen Tauben aufwarten sollte. Er würde damit nur den Bestrebungen des organisierten Handwerks den Wind aus den Segeln nehmen und lähmend wirken. So wie das Gesetz aus der Kommission hervorgegangen ist, wird es berechtigten Forderungen genügen. Etwas von dem Gefährlichen jetzt oder später wieder herzustellen wie der Herr Abg. Neuhaus meint, wäre ein Mißgriff, von dem ich abraten möchte.

Abg. Süßkind: Wir haben bei der Beratung über die Warenhaussteuer gehört, daß die Vorbildung der Kaufleute sehr viel zu wünschen übrig lasse. Man hat sich nunmehr veranlaßt gesehen, kaufmännische Fortbildungsschulen einzurichten, die den Lehrlingen die nötige Ausbildung gewähren sollen. Durch diese Schulen wird den Prinzipalen in gewisser Hinsicht eine große Last von Verantwortung abgenommen. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat der Lehrherr für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen. Zur Uebernahme dieser Sorge scheint die Fortbildungsschule sehr geeignet. Gerade in den Geschäften, wo die Spezialarbeit durchgeführt, ist ein großer Teil der Lehrlinge nicht in der Lage, sich mit allen Arbeiten des kaufmännischen Berufs vertraut zu machen. Dafür bietet das Gesetz einen großen Vorteil. Zu bedauern ist aber, daß die Regierungsvorlage nicht weiter geht. Vor allem vermischen wir eine Bestimmung, wonach der Unterricht am Tage stattfinden muß. Es erschwert die Lehrtätigkeit außerordentlich, wenn man mit abgearbeiteten ermüdeten Menschen geistig arbeiten soll. Sie können ihre volle Aufmerksamkeit dem Unterricht nicht zuwenden, und der Lehrer hat mit ihnen die größten Schwierigkeiten. Wir hätten also eine dahingehende Bestimmung in der Vorlage sehr begrüßt. Ich muß ferner bedauern, daß der § 2 gefallen ist. Wir haben uns erlaubt, einen Antrag auf Wiederherstellung dieses Paragraphen dem hohen Hause zu unterbreiten. Kollege Eichhorn wird darüber noch das Nötige ausführen. In Mannheim haben sich Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben, wer die Schulgelber zu bezahlen hat.

Wir betrachten die Fortbildungsschulen als die Fortsetzung der Elementarschulen und da wir für die letzteren Schulgeldbefreiung verlangen, so wäre die Konsequenz, daß auch für die Fortbildungsschulen kein Schulgeld erhoben würde; diese Frage untersteht aber der Autonomie der Gemeinden und in Mannheim ist seitens meiner Partei seinerzeit ein derartiger Antrag gestellt worden; es ist auch ziemlich gleichgültig, ob das Schulgeld als solches bei den Prinzipalen erhoben wird oder durch den Steuerzettel. Je nach der Größe der Geschäfte werden mehr Lehrlinge beschäftigt werden; diese Geschäfte zahlen aber infolge ihres Einkommens mehr Steuern, so daß also bei Freigabe des Schulgeldes die Prinzipale durch den Steuerzettel für das Schulgeld aufkommen müßten. In Mannheim hat man versucht, die Beiträge durch Statut den Prinzipalen aufzulegen, weil diese am Ort wohnen und zahlungsfähig sind, was von den Eltern der Lehrlinge nicht immer gesagt werden kann. Auch würde die Eintreibung der Schulgelder sehr schwer fallen, da die Schüler nicht alle aus Mannheim oder Baden sind, es kommt sogar das Ausland für die Zahlungspflichtigen in Betracht. Unter solchen Umständen kann von einer regelmäßigen Beitreibung nicht die Rede sein.

Die Prinzipale haben sich aber dies nicht gefallen lassen und sind bis an den Verwaltungsgerichtshof gegangen. Der hat sich aber für unzuständig erklärt; in den letzten



Tagen hat sich die Zivilkammer des Landgerichts für zuständig erklärt, und es ist anzunehmen, daß die Kläger durchdringen werden, und die Stadt unterliegen wird. Die Beiträge werden also dann in der Luft schweben. Es soll jetzt deshalb durch Gesetz festgelegt werden, daß die Prinzipale zur Zahlung der Beiträge verpflichtet sind. Wir haben gehört, daß die Regierung vor hat, auf Grund dieses Gesetzes die Fortbildungsschulen besser auszustatten und auszubauen. Es wäre wünschenswert, wenn dies sehr rasch geschähe, denn die Sache ist für unsere Handwerker sehr dringend. Wenn diese Fortbildungsschulen besser ausgestattet werden, könnte vielleicht unser Handwerk wieder gehoben werden. Jedenfalls könnten diese Schüler gutbezahlte Stellen in Fabriken einnehmen. Wenn wir, trotzdem der § 2 gefallen ist, vielleicht dennoch die Vorlage in der jetzigen Fassung annehmen, so glaube ich dennoch, daß die Regierung die Pflicht hat, schon im nächsten Landtag die fehlenden Paragraphen in einer Novelle dem hohen Hause vorzulegen.

Präsident Dr. Gwäner teilt mit, daß folgender Antrag, unterschrieben von der Abgeordneten der sozialdemokratischen Fraktion, eingekommen ist:

Unterschiedene beantragen:

§ 2 der Regierungsvorlage wieder herzustellen und diesen Paragraphen, wie folgt, abzuändern:

In Absatz 2 wird der Satz „eine der Städteordnung unterstehende Gemeinde indes nur nach vorheriger Zustimmung derselben“ gestrichen.

In Absatz 3 wird das Wort „erheblicher“ gestrichen.

Zur Begründung des Antrags bemerkt

Abg. Eichhorn: Als in der Kommission der § 2 des Gesetzes gestrichen wurde, stand ich vor der Frage, ob das Gesetz für uns überhaupt noch einen Wert hat oder nicht, und ich habe mich dann entschlossen, in der Schulkommission gegen das Gesetz zu stimmen. Ich verstehe nicht recht die Haltung, die die Schulkommission in diesem Falle eingenommen hat. Sie hat erst vor wenigen Wochen in eingehender und ernster Arbeit sich bemüht, für die Volksschule Fortschritte herbeizuführen, und sie nahm anfangs auch das vorliegende Gesetz mit großem Dank entgegen. Erst in der wiederholten Beratung hat sich Widerstand erhoben. Man kam darauf, daß in § 2 ein Zwang statuiert werde, der nicht angebracht sei, und deshalb kam man zum Strich des § 2. Versteht aber nicht unser ganzes Schulwesen auf einem Zwang, ohne den heutzutage überhaupt nicht auf dem Gebiete des Schulwesens auszukommen ist? Der Abg. Weiß begrüßte die Tätigkeit der Schulkommission und meinte, er sei froh, daß der Zwang gefallen sei. Man müsse es den Handwerkerorganisationen überlassen, für den gewerblichen Unterricht zu sorgen, der Staat dürfe nicht mit Zwang eingreifen. Ich weise aber darauf hin, daß unsere Handwerkerorganisationen auf dem platten Land gar keine Macht gegenüber der bäuerlichen Bevölkerung haben. Wir wissen ja, wie die Gemeinderäte auf dem Lande über den gewerblichen Fortbildungsunterricht denken, und gegenüber solchen Zuständen muß eben ein Zwang eingeführt werden. Nun sagt man, daß die Regierung nur 10 Fälle habe, wo Gemeinden widerspenstig waren. Hätte man aber Gutachten über die Einführung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts von sämtlichen Gemeinden des Landes eingefordert, dann wären es nicht 10 Fälle, sondern wahrscheinlich 90 Prozent aller ländlichen Gemeinden, die sich gegen die Einführung dieses Unterrichts gestäubt hätten. Es ist daher ganz angebracht, und ich habe für den wertvollsten Teil der Vorlage betrachtet, daß die Regierung dort einen Zwang einführt, wo sich die Notwendigkeit

ergibt, gewerbliche Fortbildungsschulen zu errichten. Sie (zu den Nationalliberalen) zählen ja sonst zu denen, die der Regierung mit so großem Vertrauen entgegenkommen (Widerpruch bei den Demokraten) — die Demokraten nehme ich davon aus — (Lachen im Hause). Warum denn nur auf einmal dieses Mißtrauen bei diesem Zwange, bei dem es sich um eine Bildungsfrage handelt? Glaubt man denn nicht, daß die Regierung nur dort von dem Zwang Gebrauch machen wird, wo es sich als unbedingt notwendig erweist? Bei uns Sozialdemokraten wäre dieses Mißtrauen nach unserer ganzen Stellung erklärlich, von Ihnen aber, der Regierungspartei, (zu den Nationalliberalen) war es mir verwunderlich.

Nun sind im Kommissionsbericht eine ganze Reihe von Einwendungen zusammengestellt, warum der § 2 gestrichen wurde. Abgesehen von dem vorhin von mir erwähnten Einwand, daß es sich nur 10 Fälle handle, sagt man, daß durch diese Maßregel den Gemeinden große Kosten erwachsen. Was entstehen aber der Gemeinde für große Kosten? Die Regierung hat diese Kosten auf 160 M. für Unterhaltung beziffert, dazu kommen die Einrichtungskosten für einen neuen Schulsaal mit Zeicheneinrichtungen. Mit etwas praktischem Sinn hätte man über diese Schwierigkeiten hinweg kommen können. Ich bin überzeugt, daß diese Neuerrichtung und Bestuhlung eines Zeichenraumes mit wenigen Mark durchgeführt werden kann. Man stelle im Notfall ein paar Bänke auf und lege Tischplatten darüber, dann ist eine Einrichtung, wie sie häufig zum Zeichnen benötigt wird, fertig. Dazu kommen noch die nötigen Stühle. Die ganze Einrichtung kann mit 50 M. hergestellt werden. Und auch Schulräde sind so dringend notwendig nicht; man sieht ja bei den Wahlen, in welcher einfacher Weise die Schulzimmer durch Zusammenrücken und Aufeinanderstellen der Schulbänke in kurzer Zeit zu einem schönen Saal umgewandelt werden. (Abg. Dr. Heimburger: Es ist aber auch nicht jeden Tag Wahl). Aber auch nicht jeden Tag Fortbildungsunterricht.

Der Trost, der ein paar Zeilen weiter im Kommissionsbericht und von denjenigen Mitgliedern der Schulkommission, welche die Bestimmung abgelehnt haben, gesendet wird, daß in kurzer Zeit ja eine Neuregelung unseres Fortbildungsschulwesens kommen werde, ist ein sehr schwacher Trost und ein Versprechen auf die Zukunft, auf das wir nichts geben. Wir haben aus dem Munde des Herrn Kultusministers gehört, daß die Volksschulreform ca. 12 Jahre in Anspruch nehmen wird, ehe sie nach den von der Kommission gutgeheißenen Grundsätzen durchgeführt ist. Innerhalb dieser 12 Jahre wird nun aber die Groß-Regierung kaum daran denken, den ganzen großen Bau vom Volksschulunterricht bis hinauf zum Fortbildungs- und gewerblichen Unterricht einer Neuregelung zu unterziehen. Ich persönlich könnte nicht einmal den Rat geben, in ein paar Jahren wieder ein solches Pflanzwort zu machen. Da ist schon besser, wir lehnen das ganze Bruchstück des Gesetzes ab und veranlassen die Groß-Regierung, in zwei Jahren das große Reformwerk vollständig vorzulegen. Es scheint überhaupt, daß wir, und gerade auf diesem Landtag außerordentlich viele minderwertige Pflanzarbeit liefern. Zu der juristischen und medizinischen Kurpfuscherei gesellt sich nun auch noch die Kurpfuscherei auf dem Gebiete des Schulwesens.

Nun ist in der Polemik des Kommissionsberichts gegen Abs. 2 des § 2 ausgeführt, die Mehrheit der Kommission sei der Meinung gewesen, daß zur Einführung einer Zwangsbefugnis zurzeit ein Bedürfnis nicht bestehe, da kein Fall hätte namhaft gemacht werden können, daß eine Gemeinde die Aufnahme von Schülern aus einer Nachbargemeinde ohne triftige Gründe verweigert hätte. Ich habe nun selbst als Sozialdemokrat wenigstens noch soviel Vertrauen zu der Groß-Regierung, daß ich an-



nehme, sie hätte diese Bestimmung nicht vorgeschlagen, wenn nicht aus der Praxis heraus sich die Notwendigkeit zu einer solchen Maßregel ergeben hätte. Tatsächlich müssen Fälle vorgekommen sein, wo Gemeinden sich geweigert haben, Schüler aus benachbarten Gemeinden aufzunehmen. Es unterliegt, zumal in Rücksicht auf Abs. 3, der die Kostenfrage regelt, gar keinem Bedenken, einen solchen Zwang zu statuieren. Ich wage zwar nicht, zu hoffen, daß unser Antrag angenommen wird — so lange wir hier nur sechs Mann stark sind, wird sich das wohl nie ereignen — aber betonen möchte ich, daß die Haltung der Kammer bedauerlich bleibt. Wenn es sich nicht um die neuerdings sehr brennend gewordene Schulgeldfrage handelte, die auch wir geregelt wissen wollen, so würden wir gegen das ganze Gesetz stimmen. Wenn es dagegen gelänge, die Regierungsvorlage wieder herzustellen, dann könnten wir wenigstens in den nächsten Tagen mit dem Bewußtsein nach Hause gehen, noch etwas Gutes geschaffen zu haben.

Abg. Dr. Weygoldt: Gestatten Sie mir, zugleich im Namen meiner Partei, zu dem Gesetzentwurf einige Bemerkungen zu machen. Der Gesetzentwurf ist dem Hause ja ziemlich spät vorgelegt worden. Trotzdem war es der Kommission möglich, in wiederholten und eingehenden Beratungen sich mit ihm zu beschäftigen. Das Ergebnis liegt Ihnen heute vor. Ein Paragraph des Entwurfs ist ja weggefallen, ein anderer ist geändert worden. Was aber geblieben ist, ist immerhin noch ein wertvolles Gesetz, weil es eine Reihe von Streitfragen regelt. Ich begreife deshalb auch sehr gut, daß auch die Groß. Regierung sich mit der Kommissionsfassung einverstanden erklären kann.

Ausgeschlossen wurde aus dem Entwurf alles, was sich auf Zwang bezieht. Nun hat Kollege Eichhorn in der lebhaften Art, wie er auch sonst zu sprechen pflegt, nach Gründen gesucht, weshalb unsere Partei dazu gekommen ist, den Zwang zu streichen. Ich will ihm diese Gründe offen nennen. Das Fortbildungswesen ist nur ein Teil des Volksschulwesens. Das geht vor allem aus § 1 des Gesetzes über den Fortbildungsunterricht vom Jahre 1874 hervor. Gegen den Zwang haben wir nun Bedenken sowohl rechtlicher als tatsächlicher Art gehabt. Nach dem Regierungsentwurf sollte zunächst durch Beschluß des Bezirksrats einer Gemeinde die Verpflichtung auferlegt werden können, eine gewerbliche Fortbildungsschule zu errichten. Nun besteht aber ein Zwang zur Errichtung von Schulen nach Lage der Gesetzgebung nur für die Volksschulen (§ 1 des Elementarunterrichtsgesetzes), außerdem noch für die allgemeine Fortbildungsschule nach dem Gesetz vom Jahre 1874, wo ausdrücklich bestimmt ist, daß der Unterricht 2 Stunden betragen müsse. Ein weitergehender Zwang besteht nach unserem grundlegenden Gesetz nicht, und es ist deshalb bedenklich, ihn auf einem Spezialgebiete zu konstruieren. Ein weit wichtigeres Bedenken haben wir aber gegen die Bestimmung gehabt, wonach eine Gemeinde, in der eine Fortbildungsschule besteht, auf Antrag einer benachbarten Gemeinde für verpflichtet erklärt werden kann, die gewerblichen oder kaufmännischen Arbeiter dieser benachbarten Gemeinde zum Besuche ihrer Schule zuzulassen. Nach § 6 Abs. 2 des Elementarunterrichtsgesetzes ist es nicht möglich, Gemeinden gegen ihren Willen zu zwingen, mehrere Volksschulen zusammenzulegen. Es besteht nur die Möglichkeit, daß der Oberschulrat die von den Gemeinden freiwillig beschlossene Zusammenlegung gestattet. Ebenso können nicht zwangsweise mehrere Fortbildungsschulen zusammengelegt werden. Ein Zwang ist also auf dem ganzen Gebiet des Elementarunterrichtsgesetzes ausgeschlossen, und nun soll plötzlich für eine Spezialität des Fortbildungsunterrichts, den gewerblichen oder kauf-

männischen Fortbildungsunterricht, ein Zwang hereingebracht werden. Das ist ein Widerspruch gegen die rechtlichen Grundlagen unserer Gesetzgebung. Dazu könnten wir auf dieser Seite des Hauses uns nur dann verstehen, wenn ein erhebliches praktisches Bedürfnis hierzu vorläge. Das ist aber nicht der Fall. Ich glaube, mit dem Fortbildungsweisen so gut vertraut zu sein, wie der Abg. Eichhorn. Unser gewerbliches Fortbildungswesen hat sich seit längerer Zeit in erfreulicher Weise entwickelt, seit dem Jahre 1892 sind etwa 110 Schulen gegründet worden. Jedes Jahr kommen 8—10 weitere hinzu, und manche Gemeinden, die Schulen errichten wollen, müssen, weil nicht alle Voraussetzungen gegeben sind, abgewiesen werden. Da und dort mag ja gewiß ein Zwang wünschenswert sein, das sind aber nur seltene und ausnahmsweise Fälle. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß auf dem Gebiete des Unterrichts große Schattenseiten bestehen. Eine Aenderung des § 14 des Elementarunterrichtsgesetzes ist dringend notwendig, weil wir hier gegenüber den meisten deutschen Staaten zurückgeblieben sind. Die Groß. Regierung hat ja auch eine Aenderung in Aussicht gestellt. Wir haben aber auch Provinzen des Schulwesens, wo wir nicht hinter anderen Staaten zurückstehen, und eine davon ist gerade das Fortbildungswesen, mit dem wir sogar ziemlich an der Spitze marschieren. Es liegt also kein Grund vor, einen Zwang zu konstruieren.

Wir haben übrigens auch Bedenken gehabt, weil wir, wenn wir jetzt den Zwang auf diesem Spezialgebiete einführen, dadurch unsere Hoffnungen auf das Elementar-Schulgesetz uns führen, und zwar deshalb, weil die Aenderung des § 14 des Schulgesetzes an die Gemeinden und den Staat bedeutende Forderungen stellt und nicht schon vorher eine Erbitterung wegen der gewerblichen Schulen Platz greifen darf. Wenn wir nämlich hier den Zwang durchführen, so ist das für die Gemeinden mit Ausgaben verbunden.

Man hat schon daran gedacht, ob es nicht möglich wäre, eine Bank zu konstruieren, die zugleich für die Volksschüler und die Fortbildungsschüler geeignet wäre. Aber es ist nicht gelungen. Bezüglich der Honorierung der Lehrer findet ja großes Entgegenkommen der Regierung statt. Wir haben die Ansicht, daß das Volksschulwesen im nächsten Landtag geregelt werden sollte, und daß dann im gleichen oder im folgenden Landtag ein einziges organisches Fortbildungsschulgesetz gemacht werden muß. Wenn dies geschieht, und wenn es dabei möglich ist, Zwangsmaßnahmen einzuführen, so können wir uns damit ja vielleicht einverstanden erklären. Aber es liegt kein Grund vor, schon jetzt auf einem Spezialgebiet einen Zwang zu schaffen. Dies sind die Gründe, die uns veranlaßt haben, die Bestimmung über den Zwang zu streichen. Es ist selbstverständlich, daß wir für die weitere Hebung des Fortbildungsschulwesens ein ebenso warmes Herz haben, wie irgend eine andere Partei in diesem hohen Hause. (Beifall bei den Nationalliberalen.)

Abg. Dr. Heimburger: Ich möchte mit kurzen Worten meinen Standpunkt darlegen, insbesondere warum ich der Streichung der Vorschriften über den Zwang zugestimmt habe. Der Abg. Eichhorn hat von einer überraschenden Wendung in der Schulkommission gesprochen. Eine Wendung ist allerdings eingetreten, mich hat sie aber nicht überrascht. Als ich die Bestimmungen über den Zwang las, glaubte ich, die Regierung werde zur Begründung dieser Bestimmungen ein reiches Material vorlegen. Es wird aber wohl allen Mitgliedern der Kommission in Erinnerung sein, daß dies nicht der Fall war. Es sind uns 10 Fälle von Widerstand genannt worden. Aber die große Mehrheit der Mitglieder der Kommission war der



Meinung, daß diese 10 Fälle immerhin nur einen sehr kleinen Teil aller Fälle ausmachen, und daß dies Material nicht geeignet war, die Notwendigkeit des Zwangs darzutun. Man war allgemein der Ansicht, daß man sich jetzt nicht für alle Zeiten binden wolle, aber angesichts des vorliegenden Materials sagte man sich, in der Eile, mit der das Gesetz gemacht werden muß, ist uns das Material nicht genügend, um eine so weittragende Bestimmung einzuführen.

Man hat freilich gesagt, man könne zu der Regierung das Vertrauen haben, daß diese Bestimmung nur in den dringendsten Fällen ausgeübt würde. Ich gestehe, ich habe ein so weitgehendes Vertrauen zur Regierung und ihren Organen nicht. Ich bin auf dem Lande aufgewachsen und kenne unsere ländlichen Verhältnisse ziemlich gut. Ich habe wiederholt die Erfahrung gemacht, daß von Seiten des Bezirksamts... (Abg. Eichhorn: Der Bezirksrat entscheidet!) Da ist kein großer Unterschied. (Abg. Eichhorn: Ein sehr großer!) Daß das Bezirksamt geneigt ist, den Gemeinden Lasten aufzulegen, auch da, wo es nicht gerade nötig ist. Es ist ein begreifliches Streben des Amtsvorstandes, wenn er nach einigen Jahren seinen Wirkungskreis verläßt, auf eine Reihe von Schöpfungen zurückblicken zu können, die er durchgeführt hat. Dies ist, wie gesagt, ein begreifliches und lobliches Bestreben, aber es ruft doch manchmal eine Mißstimmung in den Gemeinden hervor, die nicht immer als ungerechtfertigt bezeichnet werden kann. Unsere nächste, dringendste Aufgabe ist, die Reform des Volksschulwesens durchzuführen. Nun ist es gewiß wünschenswert, daß man auch im Lande dieser Durchführung mit Sympathie entgegenkommt. Diese Sympathie wäre aber vielleicht nicht vorhanden, wenn man jetzt mit neuen Zwangsmaßnahmen käme. Ich habe dem Schulwesen von jeher bei meiner politischen Tätigkeit besondere Aufmerksamkeit zugewendet und kann versichern, es war nicht immer leicht, den ländlichen Wählern die Forderung der Reform des Volksschulwesens plausibel zu machen. Ich kenne die Schwierigkeiten auf diesem Gebiet und möchte sie durch die Einführung des Zwangs nicht noch vermehren. Wenn man aber den Zwang gegen die Landgemeinden ausgeschaltet hat, so war es naturgemäß, auch den gegen die Städte zu entfernen. Denn gerade unsere städtischen Gemeinwesen haben auf dem Gebiete des Schulwesens u. insbesondere des Fortbildungsschulwesens Leistungen aufzuweisen, die volle Anerkennung verdienen. Wenn wir gegen sie zwangsweise vorzugehen, so würde dies eine Verkennung ihrer bisherigen Leistungen bedeuten. Aber ich betone ausdrücklich, daß die organische Reform des Fortbildungsschulwesens nicht auf 10 bis 12 Jahre hinausgeschoben werden darf. Sie muß vielmehr unmittelbar nach der Reform des Volksschulwesens in Angriff genommen werden. Wenn jener Zeitpunkt gekommen sein wird, werden auch die weitergehenden Forderungen in Erfüllung gehen müssen.

Ich stimme dem Abg. Säßkind zu, wenn er dafür eintritt, daß der Unterricht auf die Tageszeit verlegt werden muß. Ich stimme auch durchaus dem zu, daß der Unterricht bis zum 18. Lebensjahr dauern soll. Auf diesem Gebiet stehe ich nicht auf dem Standpunkt des Abg. Weiß. Es ist Tatsache, daß man im Schulwesen nicht ohne Zwang auskommen kann, und es würde im gewerblichen Fortbildungsunterricht der Schulzwang das Gehässige verlieren, wenn er in das allgemeine Fortbildungsschulgesetz aufgenommen würde. Ich glaube also, wenn wir das Gesetz in der Kommissionsfassung annehmen, so soll damit keineswegs den weitergehenden Forderungen vorgegriffen werden, wir wollen nur nehmen, was im Augenblick zu erlangen ist, und ich sehe in dem Kommissionsantrag einen entschiedenen Fortschritt. Allerdings soll damit die allgemein anerkannte Notwendigkeit einer

organischen Regelung des Fortbildungsunterrichts nicht auf die lange Bank geschoben werden.

Abg. Goldschmid-Engen: Auch ich habe die Vorlage des Gesetzentwurfs begrüßt, ebenso wie die Tätigkeit der Kommission dankbar anerkannt werden muß. Die Gründe für die Streichung des § 2 verkenne ich nicht, denn ich habe in der Bestimmung, daß die Entscheidung über die Einführung eines Zwanges bei dem Bezirksrat liege, einen Mißstand gesehen. Es muß zugegeben werden, daß ein derartiger Zwang im gegebenen Moment durchaus nicht gewünscht werden kann, da eine Notwendigkeit nicht vorhanden ist, denn in der ganzen gewerblichen Bevölkerung besteht genügendes Verständnis für die Notwendigkeit des gewerblichen Fortbildungsunterrichts, und es haben die gewerblichen Kreise in den Gemeinderäten draußen im Lande auch genügend Einfluß, um ihre Interessen zu wahren. Es ist auch nicht richtig, wenn der Abg. Eichhorn gesagt hat, daß auf dem Lande den gewerblichen Bestrebungen nicht das nötige Interesse entgegengebracht werde; auch die ländliche, die bäuerliche Bevölkerung bringt dem gewerblichen Fortbildungsunterrichte volles Verständnis entgegen, und ist auch von sich aus ohne Zwang gewillt, die hierfür nötigen Mittel aufzubringen. Ich kann also nur bitten, das Hohe Haus möge dem Antrag der Kommission zustimmen.

Abg. Dr. Weiß: Herr Abg. Eichhorn hat mir entgegengehalten, ohne Zwang werde man auf dem Lande nicht durchkommen. Ich gebe zu, daß man auf dem Lande größeren Schwierigkeiten begegnen wird, als in der Stadt. Das hat oft seine guten Gründe, meist finanzielle. Aber wo wirklich ein ernsthaftes Bedürfnis vorliegt, ist man auch auf dem Lande vernünftig genug, es einzusehen. Das beweist die bisherige Erfahrung. Der Herr Abg. Heimbürger hat aus meinen Ausführungen geschlossen, daß ich auch dagegen sein würde, wenn einmal der Fortbildungsunterricht gesetzlich nur organisiert würde in der Weise, daß er allgemein der Fachvorbildung für die künftigen Berufe der Schüler dienen würde. Das ist ein Irrtum. Ich bin durchaus der Ansicht, daß der Fortbildungsunterricht in seiner gegenwärtigen Form ziemlich steril ist, und daß er nur dann richtiges Leben gewinnen wird, wenn er zu den künftigen Berufen der Schüler in nähere Beziehung gebracht werden kann. Daß das durch eine gemeingiltige Regelung geschehe, damit wäre ich völlig einverstanden. Dagegen kann ich mich nicht damit befremden, daß einzelne Gemeinden durch den Bezirksrat nach seinem Gutdünken genötigt werden können, Einrichtungen auf diesem Gebiete zu treffen, die sie selbst nicht als notwendig anzuerkennen vermögen.

Abg. Neuhans: Ich habe in der Kommission nicht für den Strich des gesamten § 2 gestimmt. Ich kann aber trotzdem heute nicht für den Antrag Eichhorn und Genossen stimmen, weil der § 2, so wie er im Regierungsentwurf lautet, und wie er vom Abg. Eichhorn und Genossen mit einzelnen ganz geringen Änderungen wieder hergestellt worden ist, dem Bezirksrat, oder wie der Abg. Heimbürger richtig gesagt hat, dem Bezirksamtman ein Blanketgesetz in die Hand gibt, das ich nicht wünschen kann.

Abg. Hoffmann: Der Zwang, den man vorsieht, soll dem Bezirksrat in die Hand gegeben werden. Dieser ist ein Institut der Selbstverwaltung und es sind in ihm die ländlichen Vertreter weitans in der Mehrzahl. Diese Herren werden auch dort in der Lage sein, ihre eigenen Interessen richtig zu befürworten, und dort, wo sie es für zweckmäßig halten, den Zwang einzuführen. Ich habe



schon oft gesagt, daß ich der Selbständigkeit des Bezirksrats keinen großen Wert beilege, und auch der Abg. Weygoldt scheint nicht großes Vertrauen zu der Selbständigkeit des Bezirksrats zu haben (Widerspruch des Abg. Weygoldt).

Was den § 3 anbelangt, so kann ich nur sagen, wenn es von den Mannheimer Prinzipalen heißt, sie würden in der Zukunft weniger oder keine Lehrlinge mehr ausbilden, wenn sie das Schulgeld bezahlen müssen, so glaube ich, das sind die besten Kaufleute nicht, und es würde dadurch nur einer Überschwemmung des Marktes mit jungen Kaufleuten vorgebeugt werden. Es wäre nur zweckmäßig, wenn derartige Kaufleute nicht mehr Lehrlinge ausbilden. Was die Mehrausgaben betrifft, so glaube ich, daß diese so geringfügig sind, daß ich es für zweckmäßig erachte, wenn die Gemeinden diese Aufgabe mit der kommenden Elementarschulreform zusammen lösen und ganze Arbeit machen.

Die Beratung über den Abänderungsantrag wird hierauf geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Abg. Eichhorn: Ich muß zunächst einen Irrtum des Abg. Heimbürger berichtigen. Er meinte, die Wendung in der Kommission sei nach Kenntnisaufnahme des Materials der Regierung eingetreten. Dem ist nicht so. Auch nach Mitteilung des Materials haben wir längere Zeit noch über die Fassung des § 2 beraten, und erst, nachdem die Regierung längst weg war und der Abgeordnete Weygoldt seine Einwendungen machte, trat die Wendung ein. Nicht also der Mangel an Material der Regierung ist Schuld daran, sondern das Gewicht des Schulmanns Weygoldt. Es ist sonderbar, daß gerade dieser sich so warm ins Zeug gelegt hat, er, der gleichzeitig Mitglied des Gewerbeausschusses und des Oberlehrerrats ist. Es ist ja auf der einen Seite zu begrüßen, daß ein nationalliberaler Abgeordneter so viel Männerstolz vor Regierungsthronen hat, als Abgeordneter der Regierung Opposition zu machen, auf der anderen Seite ist es immerhin auffällig, daß er als Mitglied des Gewerbeausschusses nicht schon vor Einbringung der Vorlage seine Argumente geltend gemacht hat, so daß die Vorlage überhaupt nicht gekommen und der Zwang überhaupt nicht vorgeschlagen worden wäre. Ich bin freilich überzeugt, daß der § 2 notwendig ist, und halte es für durchaus berechtigt, daß die Regierung den Zwang fordert. Der Abg. Heimbürger hat in der Diskussion selbst die Notwendigkeit eines gewissen Zwangs begründet; er hat von seinen Erfahrungen bei seiner Agitation gesprochen. Auch ich habe in der Agitation ziemlich Material in dieser Hinsicht gesammelt, denn auch ich lege bei meinen Ausführungen über badische Verhältnisse einen großen Wert auf die Beleuchtung des Schulwesens. Ich habe bei dem Publikum, das meine Versammlungen besucht, freilich selten die Wahrnehmung gemacht, daß man sich gegen den Ausbau der Schule sträubt, aber da nun gerade der Abg. Heimbürger diese Erfahrungen gemacht hat, so müßte er konsequenterweise den Zwang für erforderlich erachten.

Auch der Kollege Weiß hat erneut gegen den Zwang geredet. Ich verstehe das. Als Bürgermeister steht ihm die Gemeindeautonomie sehr hoch. In diese möchte er sich nicht hineinreden lassen. Die Gemeindeautonomie in Ehren! In Schulfragen möchte ich sie aber nicht unbedingt gelten lassen. Die Verwaltung der Gemeinden wechselt sehr häufig, und man kann sich nicht immer darauf verlassen, daß Leute an der Spitze stehen, die weder bewußt noch fahrlässig ihre Pflicht verletzen.

Auch der Kollege Goldschmid hat gemeint, ein Zwang sei nicht notwendig, die Gemeinden würden von sich aus

alles tun, was notwendig sei. Die Akten der Großh. Regierung beweisen aber, auch wenn es sich nur um 10 Gemeinden handelt, das gerade Gegenteil. Ich bin fest überzeugt, wenn man Erhebungen veranstalten oder Gutachten erheben würde, ohne daß die Gemeinden wüßten, daß das Material dann zur Kritik im Landtag benutzt wird, so würden wir zahlreiche solcher Urteile bekommen, wie deren eins aus dem Bezirk Tauberbischofsheim vorliegt.

Der Abg. Neuhaus hat sich in der Schulkommission in der Hauptsache auf unseren Standpunkt gestellt und den Zwang des § 2 gebilligt. Es wundert mich deshalb, wenn er heute nicht für unsern Antrag stimmt. Zur Begründung hat er gesagt, er könne dem Bezirksamtmanne kein Blankettgesetz in die Hand geben. Ich erinnere aber daran, daß auf anderen Gebieten Blankettgesetze beschlossen wurden, ohne daß Kollege Neuhaus so feinfühlig war. In dankenswerterweise hat schon Kollege Hoffmann, der für unsern Antrag ist, und durch dessen Ausführungen sein Parteigenosse Heimbürger widerlegt ist, darauf hingewiesen, daß die Entscheidung ja gar nicht durch das Bezirksamt, sondern durch den Bezirksrat fällt. Der Bezirksrat wird allerdings in gewissen Fragen, namentlich juristischer Natur, glattweg dem Bezirksamtmanne sich anschließen. Wenn es sich aber um den Gelbeutel der Gemeinde handelt, dann haben auch die ländlichen Vertreter noch ein steifes Rückgrat gegen den Bezirksamtmanne. Ich kenne eine Reihe von Entscheidungen, wo der Bezirksrat gegen den Willen des Bezirksamtmanne entschieden hat. Es handelt sich also in § 2 gar nicht um einen Zwang, der vom grünen Tisch aus verfügt werden soll. Die Frage wird dem Bezirksrat unterbreitet, und dieser entscheidet über sie, in Abwägung der für die Gemeinde erwachsenden Opfer und der Notwendigkeit der Maßnahmen. Ich habe sogar die Bezirksräte im Verdacht, daß sie viel zu oft zu Gunsten der Gemeinde als zu Gunsten der Schule entscheiden würden. Ich möchte darum lieber die Entscheidung noch einer anderen Stelle übertragen wissen, welche Gemeinden und Schule objektiver gegenüber steht. — Man mag die Sache beleuchten von welcher Seite man will, man findet keinen Grund, der Veranlassung geben könnte, einen Zwang, der mit so viel Kautele umgeben ist, zu streichen. Es war schon notwendig, daß man, wie der Kollege Heimbürger, einen Tertanz aufführt, um seinen Standpunkt mit der Freundschaft für die Schule und der demokratischen Anschauung in Einklang zu bringen. Er tröstet sich damit, daß bald die Reform kommt, spätestens in 4 Jahren. Nun ich habe schon gesagt, ich glaube nicht daran. Wollen Sie aber eine schnelle Reform, dann bleibt nichts übrig, als das ganze Gesetz abzulehnen, dann wird die Reform viel rascher kommen. Diese Taktik befolgen ja auch meine Parteifreunde im Reichstag. Wird erst ein Uebel halb beseitigt, dann dauert es ja auch mit der andern Reform wieder eine Ewigkeit. Also lehnen Sie das ganze Gesetz ab und verlangen Sie in 2 Jahren eine wirklich durchgreifende Reform.

Ueber die übrigen Bemerkungen, besonders des Kollegen Weygoldt will ich nicht viel reden. Er hat die Bedürfnisfrage bestritten, daß aber ein Bedürfnis besteht, müßte er eigentlich am besten wissen, denn er sitzt ja im Gewerbeausschusse. Ich habe nichts weiter gehabt als das Material der Großh. Regierung. Was mich leitet, ist ausschließlich das Interesse an der Schulbildung, und wenn ich nun von der Großh. Regierung, die gewiß nicht allzu schulfreundlich ist, höre, daß ein Mangel besteht, so bin ich der erste, der sagt, dann müssen die Zustände noch viel schlimmer sein. Umso mehr wundert es mich also, daß der Kollege Weygoldt das Bedürfnis nach gewerblichen Unterrichtsanstalten bestrittet.



Der Strich der Absätze 2 und 3 des § 2 ist erst recht nicht verständlich, er hat mit dem Strich des Absatz 1 gar nichts zu tun, und man hätte sie stehen lassen und mindestens den Zwang des Absatz 2 zugefügt, denn eine harmlosere, selbstverständlichere Forderung kann ich mir nicht denken. — Ich freue mich übrigens zu hören, daß auch einige Herren von der demokratischen Partei für unsern Antrag stimmen.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort hat

Abg. Dr. Heimburger: Ich sehe mich genötigt, einiges auf die Ausführungen des Abg. Eichhorn zu erwidern. Es soll ein Irrtum von mir gewesen sein, wenn ich gesagt habe, das mangelhafte Material der Groß. Regierung sei die Ursache der Schwankung der Mehrheit der Kommission gewesen; diese Schwankung habe sich erst in der folgenden Sitzung vollzogen infolge des Einflusses des Abg. Weggoldt. Nun ist richtig, daß die Ausführungen des Kollegen Weggoldt auf die Kommission einen großen Eindruck gemacht und daß die Kommission zum großen Teil sich ihm angeschlossen hat. Das ist aber nicht gerade verwunderlich, denn Kollege Weggoldt ist ein bewährter Schulmann, und seine Verdienste gerade auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens sind allgemein anerkannt. Wenn man auf das Wort eines solchen Mannes ein gewisses Gewicht legt, so ist das selbstverständlich. Seine Ausführungen hätten aber nicht ausgereicht, die Mehrheit der Kommission auf einen anderen Standpunkt zu bringen, wenn die Groß. Regierung ein größeres u. beweiskräftigeres Material vorzulegen vermocht hätte. Es ist also lediglich ein Streit um Worte, wenn man bestreitet, daß die Lückenhaftigkeit des von der Regierung vorgelegten Materials jene Schwankung verursacht habe.

Der Kollege Eichhorn hat dann einen gewissen Mangel an Logik in meinen Ausführungen gefunden, weil ich einerseits darauf hingewiesen hätte, wie schwer es sei, die bäuerliche Bevölkerung von der Notwendigkeit einer Schulreform zu überzeugen, andererseits aber nicht zu dem Zwang übergehen wollte. Das ist keineswegs unlogisch. Ich gehe nur von einem anderen Standpunkt aus als der Kollege Eichhorn. Er steht auf dem Standpunkt des aufgeregten Absolutismus, der alles vom Zwang erwartet, ich auf dem Standpunkt der Demokratie, die Abhilfe von der besseren Einsicht der Leute erhofft. Ich kann deshalb auch nicht zugeben, daß ich einen Eiertanz aufgeführt hätte, um meinen Standpunkt mit dem Standpunkt der Demokratie in Einklang zu bringen. Mein Standpunkt ist der demokratische, während der Standpunkt des Kollegen Eichhorn von dem der Demokratie ziemlich weit entfernt ist.

Der Kollege Eichhorn hat dann weiter darauf hingewiesen, ich sei durch meinen Fraktionskollegen Hoffmann widerlegt, weil er einen anderen Standpunkt einnehme. Da muß ich nun einen bedenklichen Mangel an Logik bei dem Kollegen Eichhorn konstatieren (Heiterkeit). Dadurch wird man doch nicht widerlegt, daß einer anderer Meinung ist, sonst wäre ja auch der Herr Kollege Eichhorn bei der Kurpfuschervorlage von seinem Fraktionsgenossen Kramer widerlegt gewesen.

Der Abg. Eichhorn hat sodann meine Ausführungen über den Bezirksrat bemängelt. Er hat den Bezirksrat als ein Institut der Selbstverwaltung hingestellt, das in Fragen, wo es sich um den Geldbeutel handle, ein genügendes Rückgrat zeige gegenüber dem Bezirksamtman. Der Bezirksrat kann aber nur in beschränktem Sinne als ein Organ der Selbstverwaltung bezeichnet werden. Seine Mitglieder werden ja von der Groß. Regierung ernannt.

Eine Korporation, deren Mitglieder von der Regierung ernannt werden, kann nicht als ein Organ der Selbstverwaltung bezeichnet werden. Ich glaube nun allerdings auch meinerseits, daß die Bezirksräte gegenüber dem Bezirksamtman Widerstand leisten, wo es sich um Auflagen an die sämtlichen Gemeinden des Bezirks handelt. Wenn es sich aber nur um eine oder zwei Gemeinden handelt, so weiß ich nicht, ob das fleise Rückgrat in Erscheinung treten wird. Ich kann mich also durch die Ausführungen des Abg. Eichhorn nicht als widerlegt betrachten.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält noch das Wort Abg. Dr. Weggoldt: Der Abg. Hoffmann hat gesagt, aus meinen Ausführungen sei hervorgegangen, daß ich den Bezirksräten nicht viel zutraue. Es ist mir nicht eingefallen, die Tätigkeit der Bezirksräte abfällig zu kritisieren. Der Abg. Eichhorn hat dargelegt, wie es gekommen sei, daß sein Wunsch nach der Zwangsschule nicht in Erfüllung gegangen sei, und hat mich als Karnekel hingestellt. Ich habe allerdings das Wort ergriffen, aber durchaus sachlich und ohne alles Uebermaß. Aber wenn ich spreche, beanspruche ich, daß ich als Abgeordneter betrachtet werde, und ich habe immer den Mut gehabt und werde ihn immer haben, als Abgeordneter meine Meinung zu sagen (Beifall).

In der Spezialberatung wird der Abänderungsantrag zu § 2 mit allen gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Das ganze Gesetz wird unverändert in der Kommissionsfassung mit 44 Stimmen angenommen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Sonderkommission über a. die Petition des Verbands der mittleren Städte Badens, betreffend das Grundbuchwesen; b. die Petition der badischen Ratsschreiber um Erhöhung und Verbesserung ihrer Gebührenbezüge als Grundbuchbeamte, berichtet

Abg. Rehner: Der Sonderkommission, welche für die Beratung des Gesetzentwurfs über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke gebildet worden ist, sind auch die beiden eben genannten Petitionen überwiesen worden.

Ich wende mich zuerst zu der Petition der mittleren Städte Badens. Der Verband der mittleren Städte Badens hat auf seinem 8. Städtetag in Schopfheim am 25. Oktober 1902 sich einstimmig für gewisse Sätze in Betreff der künftigen Neuordnung des Grundbuchwesens ausgesprochen, und ebenso für gewisse Forderungen in Bezug auf das, was in der vorausichtlich noch mehrere Jahre währenden Uebergangszeit zu geschehen hätte. In weiterer Verfolgung dieser Resolution hat der 9. Städtetag in Triberg am 3. Oktober 1903 beschlossen, aus dem Programm für die Uebergangszeit einen Punkt aufzugreifen und durch Eingaben an die Groß. Regierung und an die beiden Kammern der Landstände dessen Erfüllung herbeizuführen, nämlich zu fordern, daß den Gemeinden ohne eigenes Grundbuchamt aus der Staatskasse für die Stellung des Hilfsarbeiters für den Grundbuchbeamten, sowie für das für das Grundbuchamt zu stellende Lokal usw. ein den wirklichen Aufwendungen annähernd entsprechender Abersalbetrag jährlich gewährt, bzw. daß der Gebührenanteil der Ratsschreiber so festgesetzt werde, daß er der Arbeitsleistung entspricht.

In Ausführung dieses Beschlusses des letzten Städtetages haben die Bürgermeister der Städte Eberbach, Weinheim und Durlach unterm 21. Januar 1904 die schon genannte Petition an die Zweite Kammer gerichtet. Sie führen darin aus, die Städte gingen bei ihrem Begehren davon aus, daß derjenige Verband, in dessen Namen eine öffentliche Tätigkeit geübt werde, re-



gemäßig auch für die Kosten derselben aufzukommen habe, soweit nicht deren Deckung durch die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen möglich sei. Eine Ausnahme hiervon könne nur nach der Richtung als angängig angesehen werden, daß kleinere, minder leistungsfähige Verbände, wo sie eine Tätigkeit üben, die über ihren eigenen Interessentkreis mehr oder weniger hinausgreift, von mitinteressierten, stärkeren Verbänden unterstützt würden, keinesfalls aber nach der Richtung, daß stärkere Verbände ihre Lasten auf schwächere abladen.

Wo die Gemeinde das Grundbuchamt behalten habe, oder künftig weiter erhalte, da sollte es ihre Sorge sein, wie sie die Kosten für eine dem Gesetze voll entsprechende Führung desselben aufbringe. Wo dagegen das Grundbuchamt staatlich sei, da solle der Staat auch voll für dessen Kosten aufkommen.

Wenn nun auch bis zur Beendigung der Umschreibung der Grundbücher an der gegenwärtigen Einrichtung der Grundbuchorganisation nicht gerüttelt werden sollte, so könne doch den vorstehenden, von den Städten für unannehmbar gehaltenen Grundsätzen schon jetzt entsprochen werden, indem der Staat den Gemeinden eine Vergütung gewähre, die den ihnen in der Stellung des Lokals und des Hilfsarbeiters auferlegten Leistungen entspreche. Da aber an diesen Orten der Hilfsbeamte weder einen festen Gehalt, noch die Garantie für eine bestimmte Gehühreneinnahme seitens der Gemeinde genieße, also ganz auf den ihm vom Staate zugestandenen Gehühreneanteil angewiesen sei, so empfehle es sich, nur die Stellung des Lokals durch Entrichtung einer festen jährlichen Miete zu vergüten, und daneben den Gehühreneanteil für die Tätigkeit des Hilfsbeamten so zu bemessen, daß derselbe entweder, dem Hilfsbeamten direkt zustehend, eine auskömmliche Entlohnung der geleisteten Arbeit bilde, oder, in die Gemeindefasse fließend, einen der Tätigkeit des Ratsschreibers im Grundbuchamt entsprechenden Beitrag zu dessen festem Gehalt biete.

Was die Entrichtung einer Lokalmiete anbelange, so würden die Gemeinden, wenn man ihnen eine solche im Prinzip zugestehet, übertriebene Anforderungen jedenfalls nicht stellen. Sie könnten aber wohl billiger Weise verlangen, daß man ihnen einen Betrag gewähre, der ihnen den durch das staatliche Grundbuchamt herbeigeführten Mehrbedarf an Räumlichkeiten und die dieserhalb etwa vorgenommenen baulichen Veränderungen einigermaßen verzinsten. Die Miete sollte außerdem auch noch eine Vergütung für die Stellung der kleineren Bureaubedürfnisse umfassen, die von den Gemeinden allenthalben notgedrungen hatten übernommen werden müssen, weil man sie — nach eigener Ansicht der Großh. Regierung — den Hilfsbeamten wohl nicht zur Last lassen könne.

Bezüglich der Gebühren für die Tätigkeit der Hilfsbeamten sei anzuerkennen, daß seitens der Großh. Regierung einige Zugeständnisse bereits gemacht, und daß weitere in Aussicht gestellt worden seien, soweit die Finanzlage solche gestatten würde. Es dürfe in letzterer Beziehung aber wohl bemerkt werden, daß das Bedürfnis nach Abhilfe zu dringlich sei, als daß man sich mit der ungewissen Aussicht auf eine Besserung der Finanzlage trösten dürfe. Die von der Großh. Regierung der Budgetkommission der Zweiten Kammer vorgelegte Nachweisung über die Bezüge der Hilfsbeamten in einigen Amtsbezirken gäben ja ein recht befriedigendes Bild über die absolute Höhe der Bezüge im Jahre 1903 gegenüber dem Jahre 1897. Aber sicher würde das Bild ganz anders ausfallen, wenn die auf die einzelne Arbeitsstunde entfallende Belohnung berechnet wäre. Es stehe außer Zweifel, daß der Ratsschreiber zum Verdienen eines gewissen Gehührenebetrages heute ganz erheblich mehr Zeit opfern müsse, als ehemals, entweder zu seinem eigenen Nachteil, oder zum Nachteil der ihn befolgenden Gemeinde.

Der Antrag der Städte geht dahin:

„Die Zweite Kammer wolle die Großh. Regierung um eine Vorlage ersuchen, nach welcher den Gemeinden die Stellung des Lokales für das staatliche Grundbuchamt zu vergüten wäre, und ferner um die Einstellung der erforderlichen Mittel hierfür und für eine bessere Entlohnung der Tätigkeit der Hilfsbeamten in einem Nachtrag zum Voranschlag 1904/05.“

Die Großh. Regierung, der die Petition seitens der Kommission zur Neußerung mitgeteilt wurde, hat darauf unterm 27. Mai folgende Erklärung abgegeben:

„Die gegenwärtigen Leistungen des Staates für das Grundbuchwesen stellen das Höchstmäß dessen dar, was er für dieses Gebiet der staatlichen Aufgaben aufwenden kann. Den Gemeinden ist in Baden stets obgelegen, die für die Grundbuchführung in der Gemeinde erforderlichen Räume zu stellen, und einen Teil der den Ratsschreibern für ihre Tätigkeit in Grundbuchsachen zu gewährenden Belohnung zu bestreiten. Der von den Gemeinden (ohne die 12 größeren Städte) hiernach bestrittene persönliche Aufwand hat sich im Jahre 1897 auf rund 186 000 M. belaufen. Die Grundbuchführung nach den Vorschriften des Reichsrechts verursacht dem Staate einen wesentlich höheren Aufwand, wie die altrechtliche Grundbuchführung. Dies ist hauptsächlich zurückzuführen einerseits darauf, daß ein ansehnlicher Teil des Dienst- einkommens der Notare auf die Grundbuchführung entfällt, daß der Staat ferner die Kosten ihrer Dienstreisen, die mit der größeren Hälfte der Grundbuchführung aufzurechnen sind, sowie die Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten u. dgl. und den weitaus größten Teil des Aufwandes für die Grundbücher, Zupressen usw. zu tragen hat, andererseits darauf, daß — entgegen der Absicht des Gesetzgebers von 1899 — dem Staate die Einnahme von etwa 300 000 M. jährlich entzogen worden ist, die er bis zum Jahre 1900 in Gestalt von Gebühren für Kaufbriefe usw. aus den 10 Städten mit Gemeindegundbuchämtern bezogen hat. Eine wesentliche Bedingung der Belassung der Grundbuchführung in den Gemeinden und der darauf zurückzuführenden stärkeren Belastung der Staatskasse war die Verpflichtung der Gemeinden, auch unter der Herrschaft des neuen Rechts die für die Grundbuchführung in der Gemeinde erforderlichen Diensträume und Hilfsbeamten zu stellen, und die Vergütung der Hilfsbeamten in ungefähr dem früheren Umfange aus der Gemeindefasse zu bestreiten. Die Gemeinden sind hiernach grundsätzlich nicht mehr belastet, wie früher; der Betrag ihrer Leistungen für Diensträume und Ratsschreiberbezahlung ist wohl gestiegen, aber die Aufwendungen für Diensträume sind nur einmalige, und kommen größtenteils der Gemeinde auch sonst zu statten, und die Erhöhung des Ratsschreibergehältes ist an vielen Orten erfolgt, weil bis dahin die Belohnung für den Verwaltungsdienst zu gering bemessen war. Soweit aber der Betrag der Leistungen der Gemeinden gestiegen ist, wird diese Mehrbelastung wohl reichlich ausgeglichen durch die großen Vorteile, die den Landgemeinden die Belassung des Grundbuchs in der Gemeinde gewährt, und zu einem Teile schon dadurch, daß jetzt der Staat die Kosten für die Beschaffung der Grundbücher und der meisten Zupressen für die Grundbuchführung trägt. (Aufwand des Staates hierfür im Jahre 1903 rund 156 000 M.) Hiernach kann von einer unbilligen Belastung der Gemeinden durch den ihnen obliegenden Aufwand für die Grundbuchführung keine Rede sein, während auf der anderen Seite bei der Beschränktheit der dem Staate zur Verfügung stehenden Mittel durch Steigerung des ohnehin hohen Aufwandes für das Grundbuchwesen die Erfüllung wichtiger anderer staatlicher Aufgaben beeinträchtigt würde.“



Die grundsätzliche Beibehaltung der jetzigen Verteilung der Lasten zwischen Staat und Gemeinden ist Voraussetzung der Erhaltung der jetzigen Grundbuchverfassung. Wünschen die Gemeinden, das Grundbuch in der Gemeinde zu behalten, so sollten sie an der bestehenden Lastenverteilung nicht rütteln. Geschieht dies gleichwohl, so kann das nur die Folge haben, daß dem einzigen Wege näher getreten wird, auf welchem den Gemeinden ihre jetzigen Lasten für das Grundbuchwesen abgenommen werden können, d. h. der Uebertragung der Grundbuchführung an die Amtsgerichte. Die Regierung hat, den Wünschen der Zweiten Kammer Rechnung tragend, wiederholt erklärt, daß sie die jetzige Organisation loyal durchführen werde, und Aenderung derselben erst dann anregen werde, wenn nach Beendigung der Grundbuchumschreibung und Ueberwindung der sonstigen Uebergangsschwierigkeiten sich herausstellen sollte, daß den Vorzügen unserer jetzigen Organisation dauernd überwiegende Nachteile gegenüberstehen. Von dem Bestreben geleitet, ihrerseits nichts zu überstürzen, vielmehr die nimmehr an vielen Orten erreichte befriedigende Handhabung des neurechtlichen Verfahrens sich in Ruhe weiter entwickeln zu lassen, kann die Regierung die Freunde der jetzigen Einrichtung nur davor warnen, durch Aufstellung unerfüllbarer Forderungen der Befestigung der bestehenden Ordnung Schwierigkeiten zu bereiten.

Kann die Regierung hiernach dem Wunsche des Verbands der mittleren Städte, die den Gemeinden noch verbliebenen Lasten der Grundbuchführung auf die Staatskasse zu überwälzen, nicht willfahren, so ist dadurch eine Erhöhung der den Hilfsbeamten für den laufenden Dienst (die wiederkehrenden Geschäfte im Gegensatz zu den eine einmalige Leistung darstellenden Uebergangsarbeiten der Grundbuchumschreibung) aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung nicht ausgeschlossen. In dieser Hinsicht ist schon einiges geschehen durch Zumeisung der vollen Gebühren für Unterschriftsbeglaubigung und Verdopplung der Einschreibungsgebühren. Jedenfalls zum Teile ist auf diese Maßnahmen die Steigerung der Bezüge der Hilfsbeamten für wiederkehrende Geschäfte zurückzuführen, welche aus dem zweiten Teile der abgeschlossenen Vergleichung zu entnehmen ist. Eine weitere nicht unerhebliche Steigerung dieser Einnahmen ist von der durch den Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen den Ratschreibern zugeordneten Zuständigkeitsverweiterung zu erwarten. Das Maß dieser Steigerung und die Entscheidung, was sonst noch zugunsten der Hilfsbeamten geschehen kann, ist aber abhängig von der allgemeinen Finanzlage und dem Ertrag des Grundbuchwesens für die Staatskasse, und hierwegen kann es auch den Ratschreibern nur von Nutzen sein, wenn durch die Annahme des Regierungsvorschlags über die Ablieferung des Reinertrags der Gemeindegrundbuchämter der Staatskasse die aus den Städten früher bezogene Einnahme wieder zugeführt wird.

Insofern die Petition der mittleren Städte sich auch richtet auf eine Verbesserung der Entlohnung der Ratschreiber als Grundbuchhilfsbeamten, fällt ihr Bestreben zusammen mit dem der Ratschreiber selbst, und es kann hier auf das zu jener Petition später zu Sagende verwiesen werden.

Was aber das Begehren der mittleren Städte anbelangt, es möge den Gemeinden für die Stellung des Lokals für das staatliche Grundbuchamt aus der Staatskasse eine angemessene Vergütung gewährt werden, so ist die Kommission der Meinung, daß es sich nicht empfehle, jetzt, bevor die Umschreibung der Grundbücher allenthalben durchgeführt ist, in Erörterungen über Aenderungen des dermaligen Zustandes des Grundbuchwesens einzu-

treten, und daß die Petition der mittleren Städte erst in sachliche Erwägung gezogen werden sollte, wenn etwa in späterer Zeit eine Neuregelung in der Organisation des Grundbuchwesens in Frage kommt.

In diesem Sinne beantragt die Kommission,

die Zweite Kammer wolle die Petition der mittleren Städte Badens über das Grundbuchwesen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Ich komme nun zu der Petition der badischen Ratschreiber.

Schon auf dem vorigen Landtag hat sich der Vorstand des badischen Ratschreibervereins mit einer Petition an die Zweite Kammer gewendet, um eine Revision der Einkommens- bzw. der Gebührenbezüge der Ratschreiber als Grundbuchhilfsbeamten herbeizuführen. Die Bitte ging dahin:

1. an Stelle der wandelbaren Bezüge, wie solche in Art. III §§ 625—641 der Grundbuchdienstverweisung bestimmt sind, unter Zugrundelegung der tatsächlichen Gebührenbezüge des Jahres 1897 gemäß § 639 G.B.D.B. feste Vergütungen treten zu lassen;

2. einzelne Gebührensätze entsprechend zu erhöhen;

3. die Beschaffung von Papier, Impressen und sonstigen Utensilien zur Grundbuchführung als zur nötigen Einrichtung des Grundbuchamts gehörig, auf die Gemeinde zu übertragen;

4. den künftig anzustellenden Ratschreibern, welche als Hilfsbeamte des Grundbuchamts fungieren wollen, einen Befähigungsnachweis dazu durch Ablegung einer Prüfung vorzuschreiben.

Gegen die Begehren unter 1 u. 4 verhielten sich damals sowohl das Großh. Justizministerium als auch die Budgetkommission der Zweiten Kammer, welche über die Petition zu berichten hatte, und in Uebereinstimmung mit ihr die Kammer selbst, ablehnend. Das Begehren unter 3 wurde als berechtigt anerkannt.

Was aber das Begehren unter 2, die Erhöhung einzelner Gebührensätze betreffend, anbelangt, so sprach sich das Justizministerium dahin aus, daß die in der Grundbuchdienstverweisung enthaltene Regelung der Bezüge der Hilfsbeamten als eine endgültige nicht angesehen werden könne, vielmehr an der Hand der zu sammelnden Erfahrungen den sich als nötig erweisenden Verbesserungen zu unterziehen sei.

Das Großh. Justizministerium erhöhte demnach vom 1. September 1902 an die Eintragungsgebühr des § 627 Abs. 1 G.B.D.B. von 10 auf 20 Pf. und die Gebühr des § 627 Abs. 2 G.B.D.B. von 5 auf 10 Pf.

Nunmehr ist der Verwaltungsrat des badischen Ratschreibervereins abermals mit einer Petition vom 8. Februar 1904 wegen Erhöhung bzw. Verbesserung der Gebührenbezüge der Ratschreiber als Grundbuchhilfsbeamten an die Zweite Kammer herangetreten. In dieser Petition, welche gedruckt an die Mitglieder der Zweiten Kammer verteilt worden ist, und auf die hiernach im allgemeinen verwiesen werden kann, wird ausgeführt, eine wesentliche Gebührenerhöhung, so daß sich der Ratschreiber in seinem Einkommen wirklich gebessert fühle, sei bis zur Stunde aus der neuen Grundbuchführung noch nicht eingetreten, ja es sei der Gebührenbezug des alten Rechts noch nicht einmal erreicht. Die Vergütungen aus Umschreibungsgebühren könnten auf die Regelung der Gebührenbezüge aus der Grundbuchführung von keinem Einfluß sein, da sie nichts ständiges seien. Desgleichen kaum die Gebühren für Unterschriftsbeglaubigungen in Grundbuchsachen, da sich diese auf die Notare, Bürgermeister und Ratschreiber zu sehr verteilten. Ebenso sei es mit der Gebühr für Anfertigung von Anträgen, aus der Berrichtung der sog. Nebenbeschäftigung. Die Verordnung vom 27. August 1903 (Ges. u. Verh. S. 257)



über die Führung des Fahrnisversicherungsbuches habe nur eine Erleichterung des Schreibwerkes, aber keine Gebührenerhöhung für die Ratsschreiber gebracht. Wenn man verneine, die Einnahmen der Ratsschreiber durch die Bewilligung von je 30 Pf. für die Fertigung von Auszügen aus dem Gebäudeversicherungsbuch verbessert zu haben, so kämen Hunderte von Ratsschreibern das ganze Jahr nicht zu solchen Gebühren, zudem aber hätten sie die Gebühr von je 20 Pf. für die Einträge der Privatfünftelversicherungen verloren.

Aus allen diesen Gründen habe der Ratsschreiberverein beschlossen, erneut zu petitionieren, da er sich mit der im Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Justizbudget für 1904/05 gegebenen Erklärung des Großh. Justizministeriums nicht zufrieden erklären könne.

Das Begehren der Ratsschreiber im einzelnen geht in der neuen Petition dahin, die Zweite Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß sofort

- a. den Ratsschreibern die aus § 16 Ziffer 2 und 3 der Gebührenordnung vom 31. Dezember 1896 für Berrichtung grundbücherlicher Rechtsgeschäfte vorgesehene alte Gebühr bewilligt;
- b. die Kaufgebühr des § 636 G.B.D.B., bezüglich welcher übrigens die Abstufung nach der Zahl der Einwohner der Orte nicht sachgemäß durchgeführt sei, von 10 auf 20 Prozent erhöht;
- c. die Gebühr des § 63 der Kostenverordnung bei dem Vorhandensein von mehr als 10 Grundstücken auf 2 M. festgesetzt werde, da es fast nur auf den Landorten vorkomme, daß mehr als 10 bis 50 Grundstücke verzeichnet werden müßten.

Die Kommission hat das Großh. Justizministerium auch hier um Neuerung ersucht und darauf folgende Erklärung erhalten:

„Es erhellt schon vor dem zur Petition der mittleren Städte Gesagten, daß gegenüber den in dieser Vorstellung vorgetragenen Wünschen Zurückhaltung geboten ist. Dazu kommt, daß die in der Petition aufgestellte Behauptung, die Ratsschreiber hätten noch nicht einmal den Gebührenbezug zur Zeit des alten Rechts erreicht, im Widerspruch steht mit den Tatsachen; denn die Hilfsbeamten der Gemeinden mit staatlichem Grundbuchamt haben an Gebühren für wiederkehrende Geschäfte im Jahre 1903 rund 400 000 M. verdient, während auf die Ratsschreiber der nämlichen Gemeinden nach der Anlage im Jahre 1897 von den Gebühren für wiederkehrende Geschäfte nur rund 336 000 M. entfallen; die Mehreinnahme der Ratsschreiber unter der Herrschaft des neuen Rechts beläuft sich also für das Jahr 1903 auf 64 000 M. Diese Tatsache kann um so weniger unbeachtet bleiben, als auch ohne die Erweiterung der Zuständigkeit der Hilfsbeamten eine weitere Steigerung der bezeichneten Gebühren in Aussicht steht.“

Mit dieser Mehreinnahme der Gesamtheit der Ratsschreiber ist vereinbar, daß bei einzelnen Ratsschreibern der Bezug an Gebühren für wiederkehrende Grundbuchgeschäfte den altrechtlichen Stand noch nicht erreicht hat, und daß die Gebühr des Ratsschreibers für einzelne Geschäfte geringer ist als früher; allein solche Verschiebungen sind unvermeidbar.

Was die am Schlusse der Bittschrift verzeichneten Einzelwünsche anlangt, so wird

1. die oben erwähnte Zuständigkeitserweiterung die Gewährung einer dem § 16 Ziffer 3 Gem. G.B.D. entsprechenden Gebühr zur Folge haben, während die in § 16 Ziffer 2 der Gem. G.B.D. vorgesehene Gebühr (für Mitwirkung bei Eintragung von Eigentumsübergängen aus anderem Grunde als

Kauf oder Tausch) mit dem jetzigen Entlohnungssystem, welches die früher unbekannte Einschreibungsgebühr und Kaufgebühr (G.B.D.B. §§ 627, 635/6) eingeführt hat, nicht vereinbar ist.

2. Erhöhung der Kaufgebühr nach § 635/6 G.B.D.B. wäre zwar mit dem jetzigen Entlohnungssystem vereinbar, es muß aber — schon wegen der gegenwärtigen Mittelknappheit — späterer Erväkung vorbehalten bleiben, und
3. die Erhöhung der Vergütung für Mitwirkung des Ratsschreibers bei Grundstückschätzungen (G.B. § 63 Abs. 2) ist keinesfalls gegenwärtig angängig, da dieselbe eine Mehrbelastung der Eigentümer darstellen würde, die schon jetzt für Schätzungen mehr wie früher zu zahlen haben.“

Nach dem von der Zweiten Kammer bereits angenommenen Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen wird den Ratsschreibern als Hilfsbeamten des Grundbuchamts im allgemeinen das Recht übertragen, in Abwesenheit des Grundbuchbeamten Auszüge aus den Grundbüchern zu fertigen und zu beglaubigen, sowie Zeugnisse über den Inhalt der Grundbücher zu erteilen. Diese Erweiterung der Zuständigkeit der Ratsschreiber als Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter wird ohne weiteres eine Vermehrung der Einkünfte der Ratsschreiber mit sich bringen.

Die Erfahrung wird lehren, ob und wie weit dadurch die berechtigten Wünsche der Ratsschreiber zu ihrer Befriedigung gelangen. Daß dies allenthalben der Fall sein werde, ist nicht anzunehmen. Es stehen aber nimmehr, nachdem durch das oben bezeichnete Gesetz über das Grundbuchwesen der Staatskasse 75 Prozent der Reineinnahmen der Gemeindegrundbuchämter überwiesen worden sind, der Großh. Regierung Mittel zur Verfügung, die sie in den Stand setzen, den Wünschen der Ratsschreiber nach Verrückung, soweit sie beachtenswert sind, eher, als dies bei der knappen Finanzlage des Staates bisher der Fall, entgegenzukommen. Die Kommission hat daher in dem Bericht zu dem genannten Gesetz bereits „die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß die Großh. Regierung die ihr aus den Reinerträgen der Grundbuchämter zufließenden Mittel mit dazu verwenden werde, um den Wünschen der Ratsschreiber wegen Verbesserung ihrer Gebühren aus der Grundbuchführung insoweit entgegenzukommen, als diese Wünsche berechtigt erscheinen.“

In eine Erörterung darüber einzutreten, in welcher Weise etwa die notwendige Erhöhung des Einkommens der Ratsschreiber als Grundbuchhilfsbeamten zu erfolgen habe, ob dies insbesondere durch Hinaufsetzung der von den Ratsschreibern am Schlusse ihrer Petition bezeichneten Gebühren zu geschehen habe, erachtet die Kommission in dem gegenwärtigen Zeitpunkt, wo den Ratsschreibern durch die Einräumung der Befugnis, Auszüge und Zeugnisse aus den Grundbüchern zu erteilen, eine neue Einnahmequelle eröffnet ist, nicht für zweckmäßig. Die Kommission stimmt aber mit der Großh. Regierung darin überein (vgl. oben unter Ziffer 1), daß als das anzustrebende Ziel das anzusehen sei, „daß der Ratsschreiber nach Einarbeitung in das neue Verfahren für seine Tätigkeit als Hilfsbeamter bei gleichem Zeitaufwand nicht weniger an Gebühren aus der Staatskasse erhalten solle, als er vorher an Geschäftsgebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung bezogen habe, wobei die Uebergangsgebühren grundsätzlich außer Betracht zu bleiben hätten.“

In diesem Sinne auch beantragt die Kommission, die Zweite Kammer wolle die Petition des badischen Ratsschreibervereins vom 8. Februar 1904 der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Während der Rede des Abg. Zehnter übernimmt Erster Vizepräsident Lauff den Vorsitz.



Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Abg. Dr. Weiß: Es läge mir nahe, heute das Programm ausführlich darzulegen und zu erörtern, das die mittleren Städte für ihr weiteres Vorgehen in der Grundbuchfrage aufgestellt haben. Ich will aber darauf verzichten, nicht nur mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses, sondern auch deshalb, weil die Organisationsfrage in der gegenwärtigen Session doch nicht gelöst werden kann. Ja, ich gebe dem Großh. Justizministerium Recht, wenn es der Ansicht ist, daß die Organisationsfrage überhaupt nicht übers Knie abgebrochen werden kann, sondern daß die Lösung auf dem Wege allmählicher Entwicklung stattfinden muß. Ich kann um so mehr damit einverstanden sein, als diese Entwicklung seither einen Weg gegangen ist, der in seinem weiteren Verlauf naturnotwendig dahin führen muß, wohin die Städte wollen. So kann ich mich für diesmal recht wohl damit begnügen, daß die Städtepetition nur zur Kenntnisnahme überwiesen wird. Was sie hinsichtlich der Entlohnung der Hilfsbeamten fordert, wird sich ja nach der neulichen Erklärung des Herrn Ministers wohl erfüllen. Mit ihrer weiteren Forderung haben die Städte nur zum Ausdruck bringen wollen, daß sie mit dem gegenwärtigen Zustand sich auf die Dauer nicht zufrieden geben. Ob sie in der nächsten oder einer ferneren Session mit ihrer Forderung ernstlicher auftreten, das wird davon abhängen, wie die ganze Grundbuchfrage sich weiter entwickelt. So lange zu erwarten ist, daß die Zukunft das Grundbuch wieder ganz in die Hände der Gemeinden bringen wird, werden die Gemeinden sich darein finden, in der Uebergangszeit gewisse Lasten zu tragen, die ihnen mit besserem Recht später doch zufallen werden. Sobald aber Symptome auftreten, die darauf schließen lassen, daß die Entwicklung den entgegengesetzten Weg gehen soll, oder auch nur, daß der gegenwärtige Zustand ein dauernder werden soll, müssen die Gemeinden in allem Ernste verlangen, daß ihnen für ein Amt, das ausdrücklich als ein staatliches bezeichnet ist, kein Pfennig zur Last bleibe. Die Großh. Regierung ist nun freilich der Ansicht, daß der gegenwärtige Aufwand für das Grundbuchwesen das höchste Maß dessen sei, was der Staat für dieses Gebiet aufwenden könne. Ja, wenn das so ist, dann gibt es nur zwei Möglichkeiten. Entweder muß das Grundbuch den Gemeinden ganz überlassen werden, die dann die Lasten gerne tragen, oder der Staat muß die Organisation so einrichten, daß sie trotz völliger Entlastung der Gemeinden mit dem seitherigen Aufwand bestehen kann. Das wird schwer sein, denn eine Zentralisierung des Grundbuchwesens bei den Amtsgerichten muß ausgeschlossen bleiben. Die Großh. Regierung betrachtet es zwar als eine Art Gnade, daß das Grundbuch in den Gemeinden gelassen wird. Nun ja, man kann schließlich sagen, der Staat könnte sein Grundbuch auch für das ganze Land in eines zusammenfassen. Aber die Zentralisierung widerspricht doch den einfachsten Erwägungen der Zweckmäßigkeit.

Wie ich schon früher sagte: Das Grundbuch ist die Beschreibung der Rechtsverhältnisse an Grundstücken einer Gemarkung, und in der Gemarkung sollte es deshalb bleiben, ob der Staat es führt oder die Gemeinde. Beiläufig möchte ich hier noch erwähnen, wie mitunter verfahren wird, wenn eine Gemeinde das Grundbuch für eine Nachbargemeinde aufnehmen soll. Die Stadt Wertheim kam in diese Lage und verlangte von der betreffenden Nachbargemeinde als entsprechenden Beitrag zur Gesamtausgabe 400 Mk. jährlich; das Großh. Justizministerium aber entschied, daß sie nur 30 Mk. jährlich zu beanspruchen habe. Ob die Forderung der genannten Stadt angemessen war, vermag ich nicht zu

beurteilen, aber daß dasjenige, was ihr bewilligt wurde, zu wenig ist, das wird man auf den ersten Blick anerkennen müssen, selbst wenn man die Belastung der Stadt durch Aufnahme des Grundbuches der Nachbargemeinde noch so gering schätzt. Ich halte es für durchaus unzulässig, daß eine Gemeinde zu gunsten einer anderen auch nur mit einem Pfennig belastet wird.

Was nun die Ratsschreiberpetition betrifft, so habe ich schon gesagt, daß ich nach der neulichen Erklärung des Herrn Ministers auf die Erfüllung ihrer Wünsche rechne. Wenn die Kommission es unterlassen hat, sich darüber auszusprechen, ob die Aufbesserung der Hilfsbeamten gerade in der von der Petition angedeuteten Form geschehen soll, so gebe ich zu, daß es nebensächlich ist, in welcher Form die Aufbesserung erfolgt, wenn sie nur ausreichend ist und den Ratsschreibern ein Einkommen bringt, das im Verhältnis zu der jetzigen Mehrarbeit nicht schlechter ist, als das frühere. Die Großh. Regierung hat zwar bezweifelt, ob eine Mehrarbeit allgemein eingetreten sei. Aber daß das der Fall ist, spüren die Gemeinden schon daran, daß die Hilfsbeamten für andere Geschäfte kaum mehr Zeit übrig haben. Zum mindesten glaube ich, daß mit der Erhöhung der Pauschgebühr, von der die Großh. Regierung selbst sagt, daß sie dem derzeitigen Entlohnungssystem nicht widerspreche, sofort vorgegangen werden könnte. Und wenn dann von den anderen Wünschen der eine oder andere auf Schwierigkeiten stößt, kann vielleicht auch dafür eine Kompensation in noch weiterer Erhöhung der Pauschgebühr gefunden werden.

Schließlich möchte ich noch die Frage eines Befähigungsnachweises, einer Prüfung für die Grundbuchratschreiber streifen. Ich halte den bezüglichen, auch von den Ratsschreibern selbst wiederholt vorgetragenen Wunsch für sehr wohl berechtigt, nicht nur im Interesse des Ratsschreiberstandes, sondern auch im Interesse einer geordneten Grundbuchführung und schließlich der Gemeinden selbst, insbesondere der kleinen Gemeinden, in denen der Grundbuchratschreiber auch heute noch neben den Grundbuchgeschäften die sonstigen Ratsschreibergeschäfte zu besorgen hat. Härten, die mit der Einführung der Prüfung möglicherweise verbunden sein könnten, wären durch geeignete Übergangsbestimmungen wohl leicht abzuwenden.

Ich komme zum Ende, indem ich auch meinerseits bitte, die Kommissionsanträge möglichst einstimmig anzunehmen zu wollen.

Abg. Hanzer: Aus den hier vorliegenden Petitionen geht hervor, daß die Störungen noch nicht behoben sind, welche die Einführung der Grundbuchordnung in die Verwaltung und Wirtschaft der Gemeinden wie in die Einkommensverhältnisse der beteiligten Beamten brachte. Die Städte der Städteordnung haben zwar an den Einkommensüberschüssen ihrer Grundbuchführung noch 25 Prozent gerettet. Dagegen reichen in den mittleren und kleineren Städten nach ganz übereinstimmenden Feststellungen die den Ratsschreibern als Grundbuchhilfsbeamten überwiesenen Gebühren nicht entfernt aus, um die Gehaltsleistungen zu decken, welche ihnen von den Gemeinden nach Maßgabe der bei Grundbucharbeiten aufgewandten Zeit zu gewähren sind. Auch in vielen Landgemeinden scheinen die staatlichen Zuwendungen noch ungenügend zu sein.

Wenn dem gegenüber, nach der im Kommissionsbericht abgedruckten Mitteilung des Großh. Justizministeriums, die Ueberweisungen des Staates an Grundbuchhilfsbeamte aus wiederkehrenden Gebühren 400 000 Mk. betragen haben, gegenüber 336 000 Mk. im Jahre 1897, also 64 000 Mk. mehr, so kann man sich das nur dadurch erklären, daß die Arbeitsleistungen der Grundbuchhilfs-



beamten bedeutend größer gewesen sind, als 1897, und zum Teil vielleicht auch dadurch, daß der Verteilungsmaßstab nicht vollständig der geleisteten Arbeit entsprach, sodaß Einzelne vielleicht mehr bezogen, als ihnen nach der früheren Ordnung zugefallen wäre. In dieser Hinsicht sind mir aus Kreisen ländlicher Ratschreiber Vorschläge mitgeteilt worden, welche nach Ansicht derselben geeignet wären, in noch gerechterer Weise als nach dem Antrage der Ratschreiberpetition zur Belohnung der tatsächlich geleisteten Arbeit beizutragen. Es wird vorgeschlagen, anstelle der Erhöhung der Vauschgebühr die Einschreibegebühren, die nach § 627 der Grundbuchdienstleistung 20 Pfg. betragen, auf 40 Pfg. zu erhöhen und einen Minimalsatz von 50 Pfg. festzusetzen; ferner die Gebühren der Ueberschreibung von einem Grundbuche in das andere den Satz von 10 Pfg. auf 20 Pfg. zu erhöhen. Als das schlechteste Geschäft der Ratschreiber gegenüber dem früheren Stand ist jetzt die Bestellung von Briefhypotheken zu bezeichnen, für welche im ganzen nur eine Gebühr von 70 Pfg. bezogen wird, während die frühere Gebühr das vier- bis fünffache betrug.

Wenn ich vorhin von Störungen sprach, welche die neue Grundbuchordnung in die Gemeindeverwaltungen gebracht hat, so bezieht sich das teilweise auch auf die Aenderungen, welche besonders in kleinen Landgemeinden in den Einkommen- und dienstlichen Verhältnissen der Bürgermeister eingetreten sind. Den Bürgermeistern wie den Gemeinderatsmitgliedern entgegen jetzt die Einnahmen aus Gewährgebühren, die früher einen ansehnlichen Zuschuß zu ihren meist geringen Einkommensbezügen gewährten; da und dort wird auch darüber Beschwerde geführt, daß die amtliche Stellung des Bürgermeisters gegenüber dem Ratschreiber dadurch beeinflusst werde, daß die Grundbücher wie auch das Lagerbuch und das Katasterwerk unter dem alleinigen Verschluß des Ratschreibers als Grundbuchshilfsbeamten stehen und es infolgedessen dem Bürgermeister nicht möglich sei, jederzeit Einsicht zu nehmen; daß infolgedessen das gute Verhältnis zwischen Bürgermeister und Ratschreiber da und dort gestört worden sei. Es ist hier ja nicht der Ort, auf diese Verhältnisse näher einzugehen, deren befriedigende Regelung jedoch im Interesse der Gemeinden dringend zu wünschen ist.

Unter allen Umständen ist daran festzuhalten, daß die Grundbücher bei den Gemeinden bleiben, und es ist daher erfreulich, daß die befriedigende Führung der Grundbuchgeschäfte in den Gemeinden auch von der Regierung anerkannt wird.

Geh. Oberregierungsrat Treßler: Die Stellungnahme der Großh. Regierung zu den beiden Fragen, die heute das Haus beschäftigen, ist wiederholt dargelegt worden, insbesondere auch in dem Berichte der Kommission, den der Herr Berichterstatter heute zur Kenntnis des Hauses gebracht hat. Ich kann mich also beschränken, darauf zu verweisen, und im übrigen die Erklärung anfügen, daß die Großh. Regierung gegen die Anträge der Kommission nichts einzuwenden hat. Ich möchte nur noch kurz auf einige Punkte eingehen, die nach dem Herrn Berichterstatter die beiden Vorredner behandelt haben.

Der Herr Abg. Dr. Weiß hat zunächst zur Sprache gebracht, daß bei der Zusammenlegung der Grundbuchführung mehrerer Gemeinden Schwierigkeiten sich ergeben haben. Die Voraussetzungen, unter denen eine solche Zusammenlegung stattfinden kann, sind im Gesetz näher angegeben und so gefaßt, daß nur selten eine Zusammenlegung eintreten kann. Sie kann stattfinden, wenn in einer Gemeinde ein geeigneter Ratschreiber fehlt, oder keine genügenden Räume vorhanden sind, oder endlich, wenn die Vereinerung der Gemeinde mit außerordentlichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist. Weitere Vor-

aussetzungen sind nicht aufgestellt. Das ist auch gut, denn das da und dort vorliegende Bedürfnis zur Zusammenlegung könnte nur schwer befriedigt werden, wenn noch weitere Voraussetzungen zur Zusammenlegung gegeben wären. Insbesondere besteht nicht das Erfordernis, daß zur Zusammenlegung die das Grundbuchamt abgebende und die übernehmende Gemeinde ihre Zustimmung geben müssen. Tatsächlich sind aber bisher die meisten Zusammenlegungen nur im Einverständnis der jeweils beteiligten beiden Gemeinden erfolgt, nur in einigen wenigen Fällen gegen deren Willen. Aber auch in diesen letzteren Fällen ist keiner Gemeinde Unrecht geschehen, insbesondere nicht der übernehmenden Gemeinde, welche ihre Zustimmung zur Zusammenlegung verweigert hat. Das Gesetz bestimmt, daß die übernehmende Gemeinde den Mehraufwand, der ihr durch die Zusammenlegung erwächst, nicht zu tragen habe; dagegen gibt es ihr kein Recht dafür, daß die abgebende Gemeinde einen Kostenaufwand erspart, Ersatz zu verlangen, wenn ihr selbst kein Mehraufwand erwächst. Diese Regelung ist seinerzeit mit der Zustimmung des hohen Hauses getroffen worden. Weitens die meisten übernehmenden Gemeinden haben bisher nur geringfügige Vergütungen verlangt, entweder schon von vornherein, oder nachdem sie über die Gesetzeslage aufgeklärt waren. Manche Gemeinden haben gar nichts verlangt, andere nur geringfügige Vergütungen. Eine oder die andere Gemeinde hat es allerdings auch gegeben, die die gesetzlichen Bestimmungen nicht recht verstand und meinte, sie könnte der abgebenden Gemeinde eine ordentliche Rechnung machen für Mietzins, für Abnutzung der Ausstattung des Grundbuchamts und könnte sie zur Tragung eines Teils des dem Ratschreiber zu zahlenden Gehalts heranziehen. Sie haben sich aber dabei beruhigt, sobald sie über die gesetzlichen Bestimmungen aufgeklärt waren. Das gilt insbesondere für die Gemeinde, von der Herr Abg. Weiß gesprochen hat. Diese Gemeinde hat zuerst von einer armen Nachbargemeinde einen Zuschuß zu den Kosten der Grundbuchführung von 400 M. verlangt. Dieses Verlangen war nur erklärlich aus einer unrichtigen Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen. Wir sind dann der Sache näher getreten und haben gefunden, daß der Mehraufwand mit 30 M. reichlich gedeckt ist. Der übernehmenden Gemeinde, die hier in Betracht kommt, erwächst dadurch, daß sie das Lokal auch für die abgebende Gemeinde zur Verfügung stellt, kein Mehraufwand; ebenso nicht für die Mitbenützung der Aktenchränke; es bleibt also nur ein kleiner Aufwand für Papier, Tinte usw. Ein Mehraufwand für die Bezahlung des Ratschreibers erwächst der übernehmenden Gemeinde nicht. Die Sache war so weit, daß die abgebende Gemeinde lieber einen Aufwand von 4- bis 6000 M. für ein eigenes Grundbuchamt als 400 M. jährlich für die übernehmende Gemeinde bezahlt hätte, was auch durchaus begreiflich war. Nach näherer Darlegung der Gesetzeslage hat sich aber die übernehmende Gemeinde mit einer Vergütung von 30 M. zufrieden gegeben.

Was die Bezahlung der Ratschreiber anlangt, so ist es wohl nicht unnützlich, wenn ich hinweise, daß die bisherige Entwicklung den Ratschreibern nur günstig war. Wenn Sie sich die Zahlen der Anlage zum Bericht Ihrer Kommission nochmals ansehen, so werden Sie finden, daß die Ratschreiber der unter Reichsrecht stehenden Gemeinden im Jahre 1897 an Gehaltszuschüssen von den Gemeinden 168 000 M. erhalten haben. Die Gemeinden haben diese Leistungen dann auf Veranlassung der Ministerien des Innern und der Justiz wesentlich erhöht mit Rücksicht darauf, daß die bisherige Bezahlung zu niedrig war. Das war die erste Verbesserung, die den Ratschreibern verdienstmäßig zuteil geworden ist. Dazu kommen nun die



Gebühren für die Grundbuchführung. Diese haben für die laufenden Geschäfte — also abgesehen von den Uebergangsarbeiten, wie Fertigung der Hauptbücher usw. — im Jahre 1897 336 000 M. betragen. Dagegen haben die Gebühren der Ratsschreiber für die laufenden Geschäfte sich im Jahre 1903 auf 400 000 M. erhöht, also um 64 000 M., d. i. etwa ein Fünftel mehr. Das ist eine recht erhebliche Verbesserung der Bezüge der Ratsschreiber. Eine weitere und recht ansehnliche Verbesserung wird den Ratsschreibern zuteil werden zufolge des Zustandekommens des Gesetzes über das Grundbuchwesen. Bisher haben die Ratsschreiber auch die Auszüge und Zeugnisse aus dem Grundbuch gefertigt, die dann vom Grundbuchbeamten unterschrieben wurden. Künftig wird der Ratsschreiber selber fast in allen Gemeinden die meisten Zeugnisse auch unterschreiben dürfen. Dadurch wird ihm keine nennenswerte Mehrarbeit erwachsen; er wird dafür aber eine den altrechtlichen Gebührenverhältnissen entsprechende Gebühr beziehen. Wie hoch die dadurch den Ratsschreibern zukommende Mehreinnahme ist, kann heute noch nicht angegeben werden, sie wird aber voraussichtlich recht erheblich sein. Zuverlässig kann erst zu Ende des nächsten Jahres festgestellt werden, was aus den Grundbuchgeschäften die Ratsschreiber nunmehr für einen Verdienst haben. Man wird aber schwerlich fehlgehen in der Annahme, daß künftig auch ohne weitergehende Aenderung der bestehenden Vorschriften über die den Ratsschreibern zukommenden Gebühren in Grundbuchsachen die Einnahmen der Ratsschreiber hieraus an die 100 000 M. mehr betragen werden, als die Ratsschreiber für den laufenden Dienst 1897 eingenommen haben.

Bei dieser Sachlage aber werden Sie es wohl begreiflich finden, wenn die Regierung ernste Bedenken trägt, nunmehr auch noch sofort eine weitere Verbesserung des Gehühreneinkommens ins Werk zu setzen; denn es wird wohl zu erwägen sein, ob nicht in Zukunft durch die bezeichneten Mehreinnahmen dem Bedürfnis Genüge getan ist. Abschließend kann diese Frage jedenfalls heute noch nicht beantwortet werden. Denn was die gebührenrechtliche Behandlung der Ratsschreiber überhaupt anlangt, so steht die Regierung auf dem Standpunkt, daß die Ratsschreiber für die gleiche Menge Arbeit die gleiche Gebühr bekommen sollen, wie unter dem alten Recht. Wenn aber dieser Grundsatz in die Wirklichkeit umgesetzt werden soll, fragt es sich, ob dem Ratsschreiber jetzt eine wesentliche Mehrarbeit obliegt gegen früher. Ist diese Frage zu bejahen, so handelt es sich darum, ob die Arbeit mit den erwähnten Mehreinnahmen genügend bezahlt ist, oder nicht. Ich möchte einfließen lassen, daß nach Ansicht der Regierung nach Beendigung der Grundbuchumschreibung ein eingearbeiteter, tüchtiger Ratsschreiber für seine Grundbuchgeschäfte nicht mehr Zeit brauchen wird, als vor 1900; aber gerade auch hierüber muß das endgültige Urteil vorbehalten werden. Kommt man dann zu der Ansicht, daß eine wesentliche Mehrleistung vorliegt, und diese durch die bereits gewährten Mehreinnahmen nicht ausgeglichen ist, so wird an eine weitere Aufbesserung der Ratsschreiber zu denken sein. Steht dann ferner fest, welche Summe mehr aufgewendet werden soll, so wird es keine Schwierigkeit haben, zu sagen, in welcher Form dies ausgeführt werden soll. Deshalb unterlasse ich es, jetzt näher darauf einzugehen, also insbesondere darauf, ob die weitere Verbesserung besser durch Erhöhung der Hausgebühr oder der Einschreibungsgebühr erfolgen wird.

Noch einige Worte zum Befähigungsnachweis der Ratsschreiber. Es läßt sich nicht verkennen, daß dieser Gedanke mancherlei für sich hat. Allein seine Durchführung hat recht große Schwierigkeiten. Es ist klar, daß Nor-

malbedingungen aufgestellt werden müssen, und es ist zweifelhaft, ob in jeder Gemeinde sich jemand fände, der diesen Bedingungen genügt. Zweifellos aber würde der Aufwand für die Ratsschreiber erheblich steigen. Ein unabweisbares Bedürfnis für eine solche Neuerung ist im Gebiete des Grundbuchwesens noch nicht hervorgetreten. Der Gegenstand ist übrigens von Bedeutung auch für die innere Verwaltung, und es darf deshalb anheim gestellt werden, ihr bei der Erörterung der Angelegenheiten des Ministeriums des Innern zur Sprache zu bringen.

Wenn der Herr Abg. Hauser geklagt hat, daß zufolge der neuen Grundbuchorganisation da und dort eine Trübung des Verhältnisses zwischen Bürgermeister und Ratsschreiber eingetreten sei, so wäre das sehr zu bedauern. Die Stellung des Ratsschreibers zum Bürgermeister ist — abgesehen davon, daß jener in Grundbuchsachen nicht mehr Gehilfe des Bürgermeisters und Gemeinderats ist — durch die Neuorganisation in keiner Weise berührt worden, und im allgemeinen ist wohl das Dienstverhältnis und das harmonische Zusammenarbeiten zwischen Ratsschreiber und Bürgermeister nirgends gestört worden.

Abg. Dr. Weiß: Der Herr Regierungsvertreter ist der Ansicht, ehe man die Bezüge der Ratsschreiber definitiv regelt, müsse man wissen, wie unter Berücksichtigung des Arbeitsumfanges ihr jetziges Einkommen gegenüber dem früheren sich verhalte, und es würden dabei auch die Mehreinnahmen berücksichtigt werden müssen, die den Ratsschreibern aus dem neulich beschlossenen Gesetze in Aussicht stehen. Das mag ja grundsätzlich richtig sein. Aber wir haben neulich der Ueberweisung eines Teiles der Grundbuchgebühren der größeren Städte nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß die berechtigten Wünsche der Ratsschreiber erfüllt werden. Der Herr Minister hat das auch zugesagt. Nun muß ich aufs entschiedenste dagegen Einspruch erheben, daß etwa die Sache auf die lange Bank geschoben wird, oder gar so verläuft, wie der Herr Abg. Frühauß neulich befürchtet hat. Ich glaube, wenn die Großh. Regierung will, kann sie sich über die Mehrarbeit der Ratsschreiber sehr rasch orientieren. Sie braucht nur Gutachten der Notare einerseits und der Gemeindebehörden andererseits zu erheben. Was das Resultat sein wird, das unterliegt für mich heute schon gar keinem Zweifel.

Nach Schluß der Beratung und Verzicht des Berichterstatters auf das Schlusswort werden die Kommissionsanträge angenommen.

Das Haus tritt hierauf in Ziff. 3 der Tagesordnung ein:

Beratung über a den Antrag der Abgg. Zehnter und Gen., betr. die Aufbesserung der Vergütungen bei Einquartierungen; b den Antrag der Abgg. Neuwirth und Gen., betr. die Feststellung der durch größere Truppenübungen entstehenden Flurschäden; c den Antrag der Abgg. Obkircher und Gen., betr. die Erhöhung der Verpflegungssätze bei Einquartierungen.

Zunächst erhält zur Begründung seines Antrags das Wort

Abg. Zehnter: Nach der gegenwärtigen Reichsgesetzgebung besteht eine Quartierlast für Truppen außerhalb der Garnison in doppelter Art. Es kann von einer Truppe außerhalb der Garnison Marschquartier verlangt werden, wenn sie sich auf dem Marsch befindet, oder Kantonnementsquartier, wenn die Truppe sich nicht auf dem Marsche befindet, sondern für einige Zeit einzuquartieren ist. Was das Marschquartier anlangt, so ist dabei der Quartiergeber zur Unterbringung und zur Beköstigung verpflichtet. Die Beköstigung berechnet sich nach einem öfters abgeänderten Gesetz von 1875



und beträgt für Unteroffizier und Mann 80 Pf. pro Tag und Kopf. Was das Kantonnementsquartier anlangt, so besteht dabei eine Verpflichtung des Quartiergebers zur Beköstigung nicht, vielmehr ist die Truppe verpflichtet, sich aus ihren eigenen Magazinen zu unterhalten. Es ist aber der Truppe freigestellt, mit den Gemeinden zu vereinbaren, daß der Quartiergeber auch die Beköstigung leistet. In derartigen Fällen war dann aber bis 1895 nicht 80 Pf., sondern nur der Betrag zu bezahlen, der der Truppe bei eigener Magazinsverpflegung erwachsen wäre, d. h. je nachdem nur 50—60 oder 65 Pf. pro Kopf. Nichts destoweniger haben sich aber die Quartiergeber auch bei dem Kantonnementsquartier dazu entschlossen, regelmäßig die Beköstigung zu leisten, weil sie dabei immer noch besser gefahren sind, als wenn sie keine Verpflegung gaben. Die Quartiergeber konnten es nicht mit ansehen, daß, wenn die Mannschaft den ganzen Vormittag bis 2, 3 Uhr nachmittags exerziert hatte und hungrig, müde und abgehetzt nach Hause kam, dann erst ihr Stückchen Fleisch und Linsen, oder was sie sonst hatten, kochen und hungrig zusehen mußten, bis es fertig war. Das war etwas, was man eigentlich nicht mit ansehen konnte, und deshalb haben die Quartiergeber sich auch bei Kantonnementsverpflegung dazu entschlossen, etwa gegen Ueberlassung der Rohmaterialien, die Kost zuzubereiten. Aber über die geringe Bezahlung beschwert sich dann die Bevölkerung. Infolge dieser Klagen ist, nicht durch eine Aenderung der Gesetzgebung, sondern durch einen Beschluß, der zum Militärbudget des Reiches im Jahre 1895 gefaßt wurde, beschlossen worden, daß auch bei Kantonnementsquartieren die Verpflegung gegen eine Gebühr von 80 Pfennig gewährt werde. Es ist also jetzt die Entschädigung gleich, ob es sich um ein Marschquartier oder Kantonnementsquartier handelt.

Diese Entschädigung setzt sich zusammen zunächst aus der Entschädigung für das Quartier, dann für die Verabreichung der Kost, und zwar bemißt sich die Entschädigung für das Quartier nach dem Servistarif, der in vier Stufen nach den verschiedenen Orten abgestuft ist. Innerhalb dieser Stufen bemißt sich die Entschädigung nach den Rangklassen; für den gemeinen Soldaten wird im Sommerhalbjahr für das Quartier 8 Pf. pro Tag in der IV. Klasse gezahlt. Das ist allerdings ein Satz, der sehr niedrig ist, und wenn man eine bessere Entschädigung für die Einquartierungsstellen gewähren will, so ist eine Frage auch die, ob man nicht nachhelfen muß in Bezug auf die Entschädigung für die Quartierleistung.

Was die Beköstigung anbelangt, so ist das Gesetz von 1875 in der Fassung vom Jahr 1898 maßgebend, und zwar wird für den Mann 80 Pf. gewährt. Es ist nun seit langem in weitgehendem Maße Klage darüber geführt worden, daß auch diese Entschädigung zu niedrig sei. Auch in diesem hohen Hause sind im Laufe der letzten eineinhalb Jahrzehnte verschiedene Male Beschwerden vorgebracht worden. Ich kann hinweisen auf den Bericht des Abg. Wittmer auf dem Landtag 1889—1890 und den Bericht des Abg. Schuler auf dem Landtag 1897 bis 1898, und ferner darauf, daß gelegentlich auch bei den Budgetberatungen immer wieder diese Beschwerden zum Vorschein kamen. In den Berichten der Abg. Wittmer und Schuler ist auch ein reiches statistisches Material enthalten. Es ist in jenen Berichten auch ausgeführt, daß die Quartierleistungen in den letzten Jahrzehnten wesentlich lästiger geworden sind, als in früheren Jahren und zwar deswegen, weil sehr viel häufiger als früher Quartier geleistet werden muß, wegen der ausgedehnteren Manöver. Dazu kommt, daß auch

die Zahl der Truppen vermehrt wurde, und ferner der Umstand, daß die Quartierlast sich nicht in gleicher Weise auf alle Gegenden des Landes verteilt, da sich nicht alle Gegenden des Landes in gleicher Weise für Manöver eignen. Man hat nun in Baden schon einmal eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt, es war im Anfang der 1890er Jahre, aber nur in solchen Fällen, wo bei Kantonnementsquartieren die Gemeindeverwaltung die Verpflegung der Truppen freiwillig übernommen hatte, und wo nach der bestehenden Gesetzgebung den Gemeinden nur diejenigen Kosten bezahlt wurden, welche die Truppe bei eigener Magazinsverpflegung zu verausgaben gehabt hätte. Nachdem aber i. J. 1895 infolge des vorhin erwähnten Beschlusses die Kantonnementsverpflegung der Quartierverköstigung gleichgestellt wurde, ist eine weitere Position im Budget nicht mehr eingestellt worden. Dagegen haben sich die Gemeinden auch seither vielfach veranlaßt gesehen, an die Quartiergeber Zuschüsse aus der Gemeindekasse zu geben. Das ist aber ein Zustand, der nicht erwünscht ist. Es sind deshalb auch im Reichstage schon seit langen Jahren Bestrebungen im Gange, die darauf abzielen, daß die Reichsgesetzgebung geändert werde.

Es ist vor zwei Jahren von dem konservativen Abgeordneten von Waldorf-Reizenstein der Gedanke angeregt worden, es solle für die Bezahlung des Quartiers eine höhere Entschädigung gewährt werden, dadurch, daß für die Orte der 4. Klasse die Gebühren der 3. oder 2. Klasse gewährt werden. Die Resolution ging zunächst nur dahin, die Regierung solle Erhebungen anstellen, wie groß dieser Mehraufwand sein werde. Auf dem folgenden Reichstage hat dann ein Vertreter des Kriegsministeriums erklärt, daß diese Maßregel einen Mehraufwand von 300 000 M. erfordere. Seither ist dieser Gedanke nicht weiter verfolgt worden, es ließe sich aber immerhin rechtfertigen, daß man bei der Neuordnung der ganzen Sache die Bestimmung trifft, daß auch für die 4. Klasse die höheren Sätze der 3. oder 2. Klasse bezahlt werden. Das hätte auch eine innere Rechtfertigung für sich, denn diese Einteilung nach den Klassen ist eigentlich nur berechnet für längere Quartiere. Es erwacht aber dem Quartiergeber ein größerer Aufwand bei einer kurzen Einquartierung, wo z. B. ein häufigerer Wechsel in dem Bettzeug stattfinden muß. Die Hauptaufbesserung wird zu gewähren sein für die eigentliche Beköstigung, und in dieser Richtung sind im Reichstage gleichfalls wiederholt Anträge gestellt worden, insbesondere ist im Jahre 1901 eine Resolution angenommen worden, „den Reichstanzler zu ersuchen, das Gesetz vom Jahre 1875 dahin abzuändern, daß die in § 9 festgesetzten Normalsätze erhöht werden, entsprechend dem heutigen Stand der Naturalpreise, und daß hierbei auf diejenigen Gegenden besondere Rücksicht genommen werde, in denen außergewöhnlich häufig Naturalverpflegung zu leisten ist.“

Diese Resolution wurde damals angenommen. Seitens der Reichsregierung geschah jedoch nichts. Auf dem Reichstage 1903 wurde deshalb die Sache abermals in Anregung gebracht durch einen Antrag Gröber und Gen. Dieser Antrag wurde in die Budgetkommission verwiesen, und diese hat ihn etwas umgestaltet dahin, daß sie beantragte: „Der Reichstag wolle beschließen: die Verbündeten Regierungen zu ersuchen, eine zeitgemäße Revision des Gesetzes über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden nach der Redaktion vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) baldmöglichst herbeizuführen und dabei insbesondere dahin zu wirken, daß denjenigen Gemeinden, welche in außergewöhnlicher Weise von Einquartierungslast betroffen werden, außerdem besondere Zuschüsse zu den allgemeinen Entschädigungssätzen seitens des Reichs gezahlt werden.“



Diese Resolution wurde nicht nur in der Budgetkommission, sondern auch im Reichstagsplenum am 16. Juni 1904 einstimmig angenommen. Die Redner aller Fraktionen sprachen sich dabei auf das Entschiedenste für eine Revision des Gesetzes vom Jahr 1875 bzw. 1898 aus. In der Plenarverhandlung hat ein Vertreter der Verbündeten Regierungen nicht das Wort ergriffen. Dagegen war in den Zeitungen berichtet, daß Vertreter der Verbündeten Regierungen in der Budgetkommission des Reichstags sich geäußert und Hoffnung gemacht hätten, daß man bald an eine Revision des Gesetzes herantreten wolle. Wir haben gleich bei Beginn des Landtags, ohne daß wir den Gang der Verhandlungen im Reichstag voraussehen konnten, unseren Antrag eingebracht, um die Großh. Regierung anzuregen, daß sie nach Kräften darauf hinwirke, daß die Frage endlich einmal entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen geregelt wird. Denn darüber kann kein Zweifel sein, daß die Entschädigung von 80 Pf. keine der heutigen Lebensweise und den heutigen Preisen entsprechende ist und notwendig aufgebessert werden muß. Unser Antrag bringt in Uebereinstimmung mit der erwähnten Resolution des Reichstags zweierlei Gedanken zum Ausdruck. Zunächst sollen die Verpflegungssätze entsprechend erhöht werden. Nach Äußerungen im Reichstag und in dessen Budgetkommission haben Regierungsvorredner berechnet, daß die Erhöhung des Verpflegungssatzes auf 1 M. für das preussische Kontingent einen Mehraufwand von 200 000 M. ausmache, für das ganze Deutsche Reich einen solchen von 2 Millionen verursachen würden. Sowohl die Budgetkommission wie auch der Reichstag waren aber der Meinung, daß dieser Betrag wohl angewendet werden könne und müsse, um die immer und immer wieder geäußerten Beschwerden zu beseitigen. Die Resolution des Reichstags will nun keine Unterscheidung der Verpflegungssätze nach den einzelnen Landesteilen treffen. Uns dagegen schien es zweckmäßig, wenn eine solche Unterscheidung gemacht würde nach den verschiedenen Landesteilen, Provinzen usw., weil die Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Reiches durchaus verschieden sind, und die Entschädigung, die in einem Landesteil wohl genügend ist, im anderen Teil nicht ausreicht. Es wurde mir beispielsweise wiederholt gesagt, daß Gutsbesitzer in den östlichen Teilen von Preußen, wo große Güter sind, unter Umständen durch eine starke Einquartierung ein ganz gutes Geschäft machen. Wenn da eine halbe oder eine ganze Kompagnie einquartiert wird, so kann der Gutsbesitzer keine Betten geben, sondern es müssen sich nach den obwaltenden Umständen die Mannschaften mit einem Strohlager begnügen. Der Quartiergeber kann die nötigen Lebensmittel selbst stellen. Im Süden und Westen dagegen, wo die Verhältnisse anders liegen, wo viele kleine Besitzer sind und viele Quartiere auch in kleinen Städten zu geben sind, kann man die Sache nicht so profitabel einrichten. Es wäre deshalb zweckmäßig und würde kommenden Beschwerden vorbeugen, wenn man nicht für das ganze deutsche Reich gleiche Verpflegungssätze aufstellte, sondern unterscheiden würde nach den verschiedenen Landesteilen. Wir haben in unserem Antrag unter Litera a die Kriterien angegeben, nach denen die Abstufung in den Verpflegungssätzen allenfalls erfolgen könnte. Jedenfalls sollte eine erhebliche Heraussetzung des Verpflegungssatzes stattfinden.

Wir sind weiter auch in Uebereinstimmung mit der Resolution der Meinung, daß ein besonderer Zuschlag zu den Normalhöfen für Gegenden gewährt werden sollte, wo die Einquartierungen sich wiederholen, damit diesen Gegenden ein Ausgleich gegeben wird gegenüber den Gegenden, die seltener Einquartierung haben. Der Referent über die Resolution hat beispielsweise im Reichstag er-

zählt, daß er im Jahre 1885 ein einziges Mal Quartier geleistet habe. Er habe dann nachgeforscht und herausgebracht, daß jene Gegend seit der Franzosenzeit keine Einquartierung mehr gehabt habe.

Ich möchte die Großh. Regierung bitten, daß Sie im Sinne unseres Antrages auf die Reichsregierung einwirkt, damit den bestehenden Klagen abgeholfen wird. Zunächst aber bitte ich das Haus, unserem Antrag zuzustimmen.

Ich will dann noch auf eine andere Frage eingehen, die Frage der Anlegung eines Truppenübungsplatzes für das 14. Armeekorps. Es wird wohl anzunehmen sein, daß, wenn ein solcher Truppenübungsplatz geschaffen wird, dadurch eine gewisse Entlastung des Landes an Quartierleistungen stattfindet, weil dann die größeren Exerzitionen nicht mehr in dem Terrain der einzelnen Gemeinden stattfinden, sondern auf dem Truppenübungsplatz abgehalten werden. Verhandlungen wegen Erwerb eines Truppenübungsplatzes für das 14. Armeekorps finden meines Wissens bereits seit Jahren statt. Ich wäre dem Herrn Minister dankbar, wenn er, soweit das der Stand der Dinge erlaubt, darüber Auskunft geben könnte, wie es zurzeit mit der Erwerbung steht und ob Aussicht vorhanden ist, daß ein solcher Truppenübungsplatz angelegt wird, eventuell wo.

Zur Begründung seines Antrags erhält das Wort

Abg. Oskircher: Die Klagen, die zu den vorliegenden Anträgen geführt haben, sind alt und oft in diesem Haus gehört. Es sind auch verschiedene Mittel vorgeschlagen worden, um ihnen abzuhelfen, bis jetzt ohne Erfolg. Der Antrag des Abg. Zehnter und seiner Mitunterzeichner unterscheidet sich von dem Antrag, den ich mit verschiedenen meiner Freunde eingebracht habe, in der Hauptsache dadurch, daß der Antrag Zehnter die Abhilfe erstrebt durch Maßnahmen des Reichs, während unser Antrag von der Voraussetzung ausgeht, daß es nicht möglich sei, hierdurch etwas zu erreichen, und daß deshalb den Klagen durch Maßnahmen seitens der Landesregierung und der Landstände abzuhelfen sei. Auch wir sind der Meinung, daß Abhilfe getroffen werden müsse auf zweierlei Art: einmal durch Erhöhung der Verpflegungssätze für das Land überhaupt und sodann durch die Disqualifizierung der Verpflegungssätze für die Gegenden die mehr, und diejenigen, die weniger von der Einquartierungslast betroffen werden.

Ich glaube, daß die Abhilfe seitens des Reichs diesen Anforderungen eine befriedigende Aussicht nicht eröffnet, daß dort mehr beabsichtigt ist, den ärmeren Gegenden Anshilfe zu geben, die wohlhabenderen aber von einer Erhöhung der Verpflegungssätze nicht erreichen zu lassen. Nach der Mitteilung eines Reichstagsabgeordneten soll nämlich der preussische Kriegsminister in der Budgetkommission des Reichstags erklärt haben, es sei die Gründung eines Dispositionsfonds beabsichtigt, aus welchem die ärmeren Gemeinden, die öfters von der Einquartierung betroffen werden, entschädigt werden könnten. Dies scheint mir nicht ausreichend, denn auch die besser gestellten Gemeinden werden den Anspruch erheben können, soviel an Vergütung zu bekommen, als ihren Aufwendungen entspricht, insbesondere wenn die Gegenden von der Einquartierung häufig betroffen werden. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß heute von der Regierung alles versucht werden soll, um vom Reich Abhilfe zu erreichen, andernfalls sollte durch die Landesgesetzgebung Abhilfe geschaffen werden.

Das ist die Tendenz des Antrags, der sich übrigens nicht unterscheidet von einem Antrag, den ich in der vorigen Session dem Hohen Haus unterbreitet habe, und der einstimmige Annahme gefunden hat. Ich möchte der Erwartung Ausdruck geben, daß das Hohe Haus dem Antrag Zehnter folgen, aber auch das in meinem Antrag



zu erblickende Amendement dazu einstimmig annehmen wird.

Den Antrag des Abg. Neuwirth und Gen. begründet

Abg. Neuwirth: Bei den letzten Manövern, welche im Herbst in meinem Bezirk stattgefunden haben, hat sich das Manöverfeld auf noch nie bei uns dagewesene Strecken ausgedehnt. Es wurden davon betroffen die Amtsbezirke Mosbach, Einsheim, Eppingen, Bretten, Wiesloch und Heidelberg. Es sind dies diejenigen Bezirke, in welchen alle 3 bis 4 Jahre seit langer Zeit die Friedensschlachten geschlagen werden.

Die einzelnen Kommissionen, welche zur Schadensregulierung bestimmt waren, hatten bereits acht bis neun Wochen zu tun, bis das Geschäft der Flurenabschätzung beendet war. Ueber die Art der Abschätzung will ich mich heute nicht verbreiten, im allgemeinen kann ich wohl sagen, daß die Landwirte mit der Schadensregulierung zufrieden waren. Allein die große Verschleppung, das lange Warten auf die Abschätzungskommission hat unter der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung die größte Unzufriedenheit hervorgerufen, die bittersten Klagen sind darüber laut geworden, und diese Klagen haben, wovon ich mich selbst überzeugt habe, ihre volle Berechtigung. Zum ersten sind viele Getreidearten um diese Zeit, wo die Manöver stattfinden, der Ernte reif; sie bleiben der Witterung ausgesetzt, verlieren an Qualität, und der Schaden, welcher hierdurch dem Landwirt zugefügt wird, ist sehr häufig weit größer als die Beschädigung selbst. Die Militärverwaltung selbst sollte das größte Interesse daran haben, daß die Abschätzung so rasch als möglich vor sich geht. Große Nachteile hat auch der Landwirt dadurch, daß manche Produkte z. B. Futtergewächse wieder verwachsen und dadurch für die Kommission nicht mehr sichtbar sind. Unsere Felder im sogenannten Brachflur, die mit Kartoffeln, Dickrüben, Tabak und Zuckerrüben angebaut sind, müssen im Spätjahr, sobald die Abarbeitung vollzogen ist, zur Winterfaat bestellt werden. Das ist für unsere Gegend ein sehr wichtiges Geschäft, weil die ganze Ernte für das künftige Jahr von der rechtzeitigen Bestellung abhängig ist. Verspätete Saat wird nicht mehr kräftig für den Winter, sie froßt sich nicht mehr und geht über Winter zugrunde, so daß in den häufigsten Fällen der Schaden, welcher dadurch entsteht und erst im kommenden Frühjahr sichtbar wird, weit größer ist, als der durch die Truppen verursacht. Mir selbst ist es in meiner Gemeinde vorgekommen, daß ich, nachdem ich mich für baldige Flurenabschätzung für einzelne Gemeinden in meinem Bezirk verwendete, die Nachricht erhielt, daß noch einige Wochen vergehen würden, bis die Kommission dort einträte. Es wurde verfügt, daß Produkte, welche der Witterung ausgesetzt sind und durch die große Verzögerung Schaden leiden, durch eine Ortskommission vorabgeschätzt werden sollen. Bei jeder Gelegenheit bekommt der Bauer zu hören, daß ihm der Manöverschaden bei Manövern eine willkommene Zugabe sei, weil durch die reichliche Vergütung der Bauer ein gutes Geschäft machen würde. Das ist durchaus nicht der Fall, und Sie werden aus meinen Ausführungen ersehen haben, daß auch unter den obwaltenden Umständen die Landwirtschaft treibende Bevölkerung Opfer bringen muß. Aus den Verhandlungen über Quartierleistung geht zur Genüge hervor, wie groß die Opfer sind, welche die Bewohner eines mit Einquartierung betroffenen Bezirkes aufzubringen haben, namentlich bei dem unzureichenden Verpflegungssatz. Wenn man in Erwägung zieht, daß solche Manöver alle 3 bis 4 Jahre in ein und derselben Gegend wiederkommen und jeweils 3 bis 4 Wochen andauern, so ist das für eine solche Gegend eine schwer drückende Last.

Ich habe meine Beschwerden schon öfters bei maßgebender Behörde vorgebracht, man hält mir immer entgegen, daß die Beamten für Bildung weiterer Kommissionen nicht ausreichen. Ich möchte das Gegenteil behaupten; auch bei der Militärbehörde werden sich Leute genug finden, die gerne bereit sind mitzuwirken. Auf diese Weise könnten die Flurschäden in kurzer Zeit abgeschätzt werden. Der Bauer könnte seine Felder zur richtigen Zeit aberten und für die Winterfaat bestellen, beiden Teilen wäre dadurch geholfen, und ich behaupte, daß der Staat dadurch noch sparen würde. Wenn man diesen meinen Vorschlag befolgen würde, hätten auch die Kommissionen viel leichter zu arbeiten. Es ist ja geradezu manchmal lächerlich, wenn Kommissionen Felder, auf welchen sich durch anhaltende Niederschläge die Spuren von Geschütz und Truppen verwischt und verwachsen haben, nach 8 bis 9 Wochen besichtigen und abschätzen wollen. Kartoffeln sind zum größten Teil in dem zertretenen Boden verfault, während dieselben, wenn sie gleich nach der Beschädigung abgeschätzt und eingeerntet worden wären, gut geblieben wären. Ebenso könnten umgetretene Dickrüben noch gute Verwendung finden, während dieselben durch die Verzögerung dem Verderben ausgesetzt sind. Ich kann nur sagen, nach meinen selbst gemachten Wahrnehmungen hat der Bauer allen Grund, gegen ein solches Verfahren ganz energisch zu protestieren und unzufrieden damit zu sein. Auf der einen Seite will man der Landwirtschaft aufhelfen, auf der andern Seite wird sie durch solche Behandlung auf das schwerste geschädigt.

Eine weitere Beschwerde, die nach meinem Dafürhalten ihre volle Berechtigung hat, ist die, daß die Bauern, welche Manöverübungen für gewisse Truppenteile zu leisten haben, sehr häufig über ein halbes Jahr warten müssen, bis sie ihr Geld bekommen. Im letzten Spätjahrmanöver ist es vorgekommen, daß gewisse Truppenteile im März und April erst ausbezahlt haben. Das sind Zustände, die nicht vorkommen sollten, sie erbittern die Bevölkerung und könnten doch so leicht vermieden werden.

Zu meiner Befriedigung habe ich vernommen, daß auch unsere Regierung die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Zustände auf die Dauer unhaltbar sind und daß man bereits in Unterhandlung getreten, einen großen Exerzierplatz zu erwerben, auf welchem die Truppen das Brigadeexerzieren und größere Übungen abhalten können. Das wäre für solche Gegenden, die jeweils mit längerer Einquartierung belastet werden, eine Entlastung. Eine Einquartierung von durchziehenden manöverierenden Truppen, welche nur kurze Zeit dauert, würden die Bewohner, das bin ich überzeugt, gerne hinnehmen. Wenn aber Truppen 3—4, oft 5 Wochen eine Gegend belästigen, gerade in der Zeit, wo die Feldarbeiten am dringendsten sind, so hat eine solche Gegend Opfer zu bringen, die man nicht verlangen sollte. Ich kann deshalb unserer Regierung nur zurufen: Schaffen Sie die alte berechnete Lage dieser Bewohner aus dem Weg, strecken Sie nicht zurück vor den Kosten, welche erforderlich sind für einen solchen Exerzierplatz. Sie dürfen überzeugt sein, die Opfer, welche indirekt von Seiten der Bevölkerung gebracht werden müssen, sind weit größer als die Amortisationssummen, welche zur Abtragung eines solchen Kapitals erforderlich sind.

Minister des Innern Dr. Schenkel gibt zunächst bezüglich der Anträge der Abg. Zehner und Gen., und Obkircher und Gen. betreffend die Aufbesserung der Vergütungen bei Einquartierungen folgende Erklärung ab:

„Die Großh. Regierung ist mit den Zielen der von den Abg. Obkircher und Gen. sowie den Abg. Zehner und Gen. gestellten Anträge insofern vollständig einverstanden, als auch sie eine angemessene Erhöhung der für



die Einquartierung und die Naturalverpflegung zu gewährenden Entschädigungssätze für erforderlich erachtet. Schon seit mehreren Jahren hat die Großh. Regierung sich bemüht, durch entsprechende Anregungen bei den zuständigen Reichsorganen eine Erhöhung der Entschädigungssätze herbeizuführen. Auch hat die Regierung bei der Aufstellung des Budgets für 1904/05 sowie des Nachtragssetats in Erwägung gezogen, ob nicht, solange eine Entschädigung der zuständigen Reichsorgane über eine Erhöhung jener Entschädigungssätze nicht zu erwarten ist, durch Aufnahme einer bezüglichen Position in den Staatsvoranschlag die Möglichkeit zu eröffnen wäre, daß den Bewohnern derjenigen Landesteile, welche von den Manövern besonders betroffen werden, schon jetzt aus Landesmitteln eine Erhöhung ihrer Entschädigungen gewährt werden kann. Nach reiflicher Erwägung hat aber das Großh. Staatsministerium beschlossen, für diesmal von einer solchen Maßnahme abzusehen, und zwar nicht bloß mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage, sondern auch ganz besonders deshalb, weil zu besorgen wäre, daß hierdurch in unerwünschter Weise dem in erster Linie zu erwartenden Vorgehen der Reichsleitung vorgegriffen würde. Wie sich aus den eingezogenen Erklärungen und aus den jüngst gelegentlich der Reichstagsverhandlungen abgegebenen Erklärungen der Regierungsvertreter ergibt, ist die Reichsleitung zurzeit damit beschäftigt, die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise von Reichswegen eine Erhöhung jener Entschädigungssätze herbeizuführen wäre. Die Großh. Regierung wird durch ihre Vertretung im Bundesrat auf eine den obwaltenden Verhältnissen und den berechtigten Interessen der von diesen Lasten betroffenen Landeseinwohner entsprechende Lösung der Frage hinzuwirken suchen. Sollte sich ergeben, daß eine entsprechende Regelung von Reichswegen keine Aussicht hat, so würde die Regierung von neuem in Erwägung ziehen, ob künftighin Landesmittel zur entsprechenden Erhöhung jener Entschädigungssätze verfügbar zu machen wären.

Was endlich die von Herrn Abg. Zehnter berührte Frage der Errichtung eines Truppenübungsplatzes für das 14. Armeekorps anbelangt, so wünscht die Großh. Regierung, daß möglichst bald von der Reichsmilitärverwaltung ein Truppenübungsplatz angelegt werde, welcher den im Großherzogtum garnisonierenden Truppen für ihre regelmäßigen Uebungen dienen und durch dessen Benutzung eine wesentliche Erleichterung der jetzt aus Anlaß der Manöver durch Einquartierung und Naturalverpflegung belasteten Landesgegenenden herbeigeführt würde. Der Regierung ist bekannt, daß die Reichsmilitärverwaltung die Errichtung eines solchen Truppenübungsplatzes im Großherzogtum erwägt und dafür vorläufig zwei Plätze, den einen bei Billingen, den anderen bei Wallbüren in Aussicht genommen hat. Eine endgültige Entscheidung ist, soweit die Großh. Regierung weiß, von der Reichsmilitärverwaltung bisher noch nicht getroffen worden, und es ist daher namentlich auch die Platzfrage noch nicht entschieden. Von der Regierung wird dieser Frage wie seither so auch in Zukunft die volle Aufmerksamkeit gewidmet werden, und sie wird ihrerseits darauf bedacht sein, daß die Interessen der Landesangehörigen bei Errichtung eines solchen Übungsplatzes allseits die entsprechende Berücksichtigung erfahren.

Bezüglich des Antrags Neuwirth und Genossen, betreffend die Feststellung der durch größere Truppenübungen entstehenden Flurschäden gibt der Herr Minister folgende Erklärung ab:

„Schon bisher ging das Bestreben der zuständigen Behörden dahin, das Verfahren bei der Flurabschätzung nach den Manövern tunlichst zu beschleunigen, insbesondere auch dadurch, daß eine tunlichst große Zahl von Kom-

missionen zur Abschätzung des Flurschadens gebildet und deren Verhandlungen möglichst rasch abgewickelt werden. Nach Einbringung des Antrags der Abg. Neuwirth und Genossen hat sich das Ministerium des Innern wegen dieser Sache wiederum mit dem Generalkommando des 14. Armeekorps ins Benehmen gesetzt. Hierbei hat sich ergeben, daß in den letzten Jahren regelmäßig für jede Division 3 Kommissionen — im Ganzen 9 für den Korpsbereich — gebildet worden sind. Im Jahre 1903 waren im Hinblick auf den Umfang und die Art der Uebungen ausnahmsweise sogar 11 Kommissionen in Tätigkeit. Wenn gleichwohl im Jahre 1903 die Flurabschätzung erst Mitte November beendet worden ist — in früheren Jahren war dies fast stets bis Ende Oktober der Fall —, so hat hierzu wesentlich die während des letzten Manövers herrschende ungünstige Witterung und die dadurch hervorgerufene Steigerung der Flurschäden beigetragen. Eine weitere Vermehrung der Kommissionen ist schon mit Rücksicht auf das verfügbare militärische Personal, insbesondere an Intendantur-Beamten nicht angängig.

Die Verzögerung der Abschätzung der Flurschäden hat im allgemeinen ihren Grund wohl hauptsächlich darin, daß die Parzellierung des Grundbesitzes in Baden in ausgedehntester Weise durchgeführt ist, und daß demzufolge die Abschätzungskommissionen sich mit einer außerordentlich großen Zahl von Einzelforderungen zu beschäftigen haben, wie z. B. beim letzten Manöver allein aus einer Ortschaft 2600 Grundstücke als beschädigt angemeldet waren. Wenn es sich nun auch bei diesen vielen Forderungen meistens um kleine Beträge handelt, so läßt sich doch eine sorgsame Prüfung derselben nicht umgehen.

Das Großh. Ministerium des Innern wird in diesem Sinne auch fernerhin auf tunlichste Beschleunigung des Abschätzungsverfahrens hinwirken und insbesondere vor Beginn der nächsten Manöver den in Betracht kommenden Zivilbehörden die erforderlichen Weisungen erteilen.“

Abg. Garsch: Nach den Ausführungen der Herren Berichterstatter, hauptsächlich denen des Kollegen Neuwirth, denen ich mich auch anschließen kann, kann ich mich kurz fassen. Mein Wahlbezirk umfaßt einen Teil jenes Gebiets, das sehr häufig zu den Truppenübungen benützt wird. Von der Notwendigkeit der Manöver bin sowohl ich, als auch die Bewohner meines Wahlbezirks ebenso überzeugt als davon, daß nicht jedes Terrain dafür richtig passend ist; aber dieselben sollten doch nach Möglichkeit so über das Land verteilt werden, daß sie in einzelne Gegenden nicht gar zu häufig kommen. Die Manöver bringen nebst manchen nicht immer notwendigen Belastigungen einen ganz erheblichen Kostenaufwand mit sich. So war beispielsweise Bretten im September des vorigen Jahres nach Köpfen und Tagen gerechnet mit etwa 400 Offizieren und über 9000 Mann belegt. Für die 88 Pfennig, welche bezahlt werden, kann ein Mann bei uns nicht verpflegt werden. Unter M. 1,50 bis 1,60, und das ist sehr niedrig bemessen, kann der notwendige Aufwand nicht angeschlagen werden. Die Wirte verlangen gewöhnlich M. 2,50 pro Tag. Die Stadtgemeinde bezahlt dem Quartiergeber M. 1.— pro Tag; sie hatte einen Aufwand von 1200 Mark. Auf jeden Mann hat der Quartiergeber zum mindesten einen Mehraufwand von 50 bis 60 Pfennig, das machte zusammen mit dem Gemeindeaufwand gegen 6500 Mark aus, gleich ca. 4 Pfennig Umlagen. Auf dem Lande ist es ähnlich, ja die Landorte werden oft noch stärker mit Einquartierung belegt. Bei uns rechnen sich die Einwohner zur Ehre an, die Soldaten, die doch im Manöver sehr viel leisten müssen, gut zu verpflegen, gleichviel was dafür vergütet wird, und die Militärver-



waltung hat dies in öffentlicher Dankagung auch anerkannt. Aber wo Leistung, sollte auch Gegenleistung sein, und die Vergütung muß derart bemessen werden, daß die notwendigsten Auslagen gedeckt sind.

Wenn die Einquartierungslasten auf das ganze Land gleichmäßig verteilt werden könnten, so ließe sich eher darüber hinwegsehen, aber es gibt viele Städte und Ortschaften und weit fruchtbarere Gegenden im Lande, die eine Einquartierung überhaupt nie oder nur ganz selten bekommen, weil das Terrain für ein Manöver nicht günstig ist. Es geht deshalb doch nicht an, daß einzelne Gegenden, deren Gelände günstig für Manöver ist, regelmäßig alle paar Jahre die großen Unkosten tragen müssen, während andere davon verschont sind. Hier muß ein gerechter Ausgleich durch namhafte Erhöhung der Verpflegungsgelder geschaffen werden.

Sehr zutreffend hat der Abg. Neuwirth die Mißstände der Flurschadenabschätzung geschildert. Ueber die Entschädigung sind im letzten Manöver nennenswerte Klagen bei uns nicht vorgekommen, was ich dankbar anerkenne. Vor ca. 4 Jahren war das anders; die Großh. Regierung weiß davon zu erzählen, und ich möchte nur wünschen, daß derartige Anstände wie damals nicht mehr vorkommen.

Sehr unangenehm wird auch bei uns empfunden, daß die Abschätzung des Flurschadens zu lange dauert. Die Manöver sind gewöhnlich Mitte bis gegen Ende September, und da muß der Landwirt das Baufeld räumen, damit er die Winterfaat rechtzeitig bestellen kann. Der Landwirt muß aber sein beschädigtes Feld liegen lassen, bis die Kommission die Schätzung beendet hat, sonst geht er Gefahr, daß er wenig oder nichts bekommt, und dadurch verzögert sich die Bestellung seiner Felder, was demselben unnötigen Schaden verursacht. Trotz der Erklärung der Großh. Regierung muß ich betonen, daß die Kommissionen noch weiter vermehrt werden müssen, denn es ist absolut nicht angängig, daß die Schadensabschätzungen bis Mitte November dauern. Ich bitte deshalb die Großh. Regierung dringend, diesen schon so oft vorgetragenen Klagen Rechnung zu tragen und für Abstellung sorgen zu wollen.

Abg. Geppert: In meinem Wahlbezirk wird sehr über die Unzulänglichkeit der Flurschadensabschätzung geklagt. Man wird zugeben können, daß, so lange es Manöverbeschäden gibt, es auch Forderungen geben wird, die über das Maß des wirklichen Schadens hinausgehen. Wenn aber solche Klagen von allen Orten des Manövergebietes geführt werden, so müssen sie auch begründet sein. Dafür sprechen auch die Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den einzelnen Mitgliedern der Abschätzungskommission vorgekommen sind. Es läßt sich soviel feststellen, daß namentlich die Schäden, die durch Bivaks und schwere Fuhren und Festkämpfen des Bodens verursacht sind, nicht immer die nötige Berücksichtigung gefunden haben. Jeder der berufen ist, nachher diese Felder wieder mit Pflug und Hacke zu bearbeiten, weiß, welcher Aufwand an Arbeitskräften, welche Kosten für Düngemittel erforderlich sind, um dem Boden die alte Ergiebigkeit zurückzugeben. Man sollte doch bei solchen Flurschätzungen recht weitherzig verfahren. Es kann doch nicht den Intentionen der obersten Militärbehörde entsprechen, bei den Abschätzungen in diesem oder jenem Bezirk billig durchzukommen. Die Bevölkerung läßt es doch auch nicht daran fehlen, den Soldaten ihr hartes Manöverlos zu erleichtern und in ihren Leistungen weit über das nötige Maß der Vergütung hinauszugehen. Namentlich bei den militärischen Mitgliedern der Kommission muß immer der Eindruck vorwalten, daß es die Militärverwaltung ist, die von unserem Volk sehr große

Opfer fordert, für deren Tragweite man leider nicht immer das richtige Verständnis antrifft.

Ich möchte doch die Regierung auffordern, durch geeignete Anweisungen an die Bezirksbeamten darauf hinzuwirken, daß die Klagen über unzureichenden Ersatz möglichst vermindert werden. Einen speziellen Fall von prinzipieller Bedeutung möchte ich noch zur Sprache bringen. In Elsenz ist durch Scharfschießen der Artillerie eine große Beschädigung von Obstbäumen vorgekommen. Die Betroffenen beklagen sich, daß die Schäden unzureichend vergütet seien, bei einem Nußbaum sei sogar nur der Holzwert zu Grunde gelegt worden. Bei der Abschätzung habe nur ein einziger Sachverständiger mitgewirkt. Bei der großen Bedeutung, die der Obstbau für unser Land hat, muß ich dies sehr bedauern. Ich will den Kenntnissen des betreffenden Herrn Sachverständigen nicht zu nahe treten. Da sind aber so viele Dinge zu berücksichtigen, da sehen eben vier Augen mehr als zwei. Ich erlaube die Regierung dringend, wenn wieder Obstbäume beschädigt werden sollten, eine Kommission von mindestens drei Sachverständigen zu bilden.

Bei Beginn der Rede des Abg. Geppert übernimmt Präsident Dr. Gönner wieder den Vorsitz.

Abg. Safford: Wir bewegen uns hier auf einem Gebiet, das nicht zur Kompetenz des Landtags, sondern des Reichs gehört. Der Antrag Zehnter wünscht, daß die Regierung im Bundesrat Schritte tun möge. Der Antrag Obkircher geht etwas weiter, man will offenbar der Zentrumsparthei bei der Landbevölkerung den Rang ablaufen. Der Antrag versucht die Lasten des Reichs auf Baden überzuwälzen. Es ist aber eine gewagte Sache, die Kompetenz der Reichsbehörden einzuschränken. Ich erinnere nur daran, daß man darnach strebt, Fragen, die Angelegenheiten des Reichstags sind, durch Landesgesetzgebung zu regeln, ähnlich wie es in Preußen mit dem Kontraktbuchgesetz ländlicher Arbeiter war. Dadurch kommen wir dazu, die Kompetenz des Landtags auf Kosten der des Reichstags zu erweitern. Wenn wir in Baden in dieser Weise vorgehen, so räumen wir dem Drei-Klassenlandtag in Preußen das Recht ein, ebenso vorzugehen. Es kommt hinzu, daß die Regierung bis jetzt den Standpunkt eingenommen hat, daß die Frage in erster Reihe Sache des preussischen Kriegsministeriums sei. Es existiert kein Zweifel, daß diese Einquartierungsleistungen in gar keiner Weise den Aufwendungen mehr entsprechen. Wenn Baden diese Verpflichtung, die dem Reiche obliegt, selbständig regeln würde, dann hätte das Reich keine Veranlassung mehr, die Frage zu regeln. Ich kann daher dem Antrag Zehnter zustimmen, daß die Regierung im Bundesrat auf eine reichsgesetzliche Regelung hinwirken solle, muß aber den Antrag Obkircher bekämpfen als eine partikularistische Bestrebung. Dem Antrag Neuwirth können wir unumwunden zustimmen, da es ein unhaltbarer Zustand ist, daß Schäden, die im September entstanden sind, erst im November abgeschätzt werden.

Abg. Schüler: Es ist mit Recht hervorgehoben worden, daß bezüglich der Einquartierung die Hauptlast in den Landgemeinden nicht in einer kurzen Quartierlast liegt, sondern darin, daß die Einquartierung in der Regel 3 bis 5 Wochen dauert. Es ist auch mit Recht die ungleiche Belastung der verschiedenen Gegenden hervorgehoben worden. Es ist auch eine große Last für die Gemeindeverhältnisse der Verteilung der Soldaten auf die einzelnen Häuser, ferner, daß man nie weiß, wann die Soldaten von der Uebung zum Essen zurückkommen. Dazu kommt noch, daß die Einquartierung oft wechselt, so ist zum Beispiel bei der letzten Einquartierung in unserem Bezirk fünfmal gewechselt worden. Außerdem läßt



sich nie bestimmen, ob wirklich so viele Soldaten kommen, als angemeldet sind. In der Regel kommen mehr oder weniger, und dann müssen noch rasch die Einteilungen umgeändert werden, was sehr oft zu Beschwerden Anlaß gibt. Es wird mit Recht anerkannt, daß die Verpflegung in Baden der Soldaten im Quartier eine sehr gute ist. Allein es kommt vor, daß nach 14 Tagen in ärmeren Familien alle Vorräte aufgefressen sind. Bei den hohen Fleischpreisen ist es völlig ausgeschlossen, daß man mit 80 Pfg. pro Kopf und Tag auskommt, und es ist in meiner Gemeinde bei der letzten Einquartierung der Betrag von 3000 Mark durch Zuschuß an die Quartiergeber verausgabt worden. Das ist aber gewissermaßen nur eine Täuschung, denn diese Beträge müssen ja wieder später im Wege der Umlage der Gemeindefasse zufließen. Der Abg. Obkircher hat meines Erachtens mit Recht verlangt, daß bezüglich der Entschädigungsgebühren ein Unterschied gemacht werde zwischen Nord- und Süddeutschland. Im Norden liegen die Verhältnisse ganz anders, dort klagen sogar die Gutsbesitzer darüber, daß sie oft zu wenig Einquartierung bekommen, denn sie kommen mit 40 Pfg. pro Mann aus und machen 40 Pfg. Reingewinn. Es ist also ganz am Platze, daß in den Provinzen oder Landesgegenden, in welchen die Verhältnisse anders liegen, höhere Sätze bezahlt werden. Mit Redensarten und Klagen können wir nicht helfen, es muß, wenn nichts vom Reiche erlangt wird, schließlich der Bundesstaat eintreten. Deshalb habe ich keine Bedenken gegen den Antrag Obkircher. Eine Unterscheidung zwischen ärmeren und wohlhabenderen Gemeinden, wie sie der Abg. Obkircher will, wird schwer durchzuführen sein.

Der Abg. Neuwirth hat über die späten Abschätzungen geklagt, ich kann seinen Ausführungen nur zustimmen. In meinem Bezirk hat es noch lange gedauert, bis die Abschätzungskommission fertig war. Das ganze Terrain war verwüstet, ja sogar die Grenzsteine waren teilweise herausgehoben. Ich mache den Abschätzungskommissionen keinen Vorwurf. Sie haben von früh morgens bis spät in den Abend hinein gearbeitet. Aber es sind zu wenig Kommissionen. Der Einwand der Militärbehörde, es solle ihr schwer, die militärischen Sachverständigen für die Kommission abzugeben, ist nicht stichhaltig. Die Militärbehörde braucht das Gelände zum Manöver zur Ausbildung des Militärs, dann soll sie aber auch die Leute zur Verfügung stellen, um den durch die Manöver entstehenden Flurschaden abzuschätzen. Es ist eine große Kalamität, wenn der Landwirt seine Felder nicht rechtzeitig und nicht ordentlich bestellen kann. Ich bin der Ansicht, die badische Staatskasse soll eine Entschädigung zahlen, und der badische Staat soll sich dann bemühen, die Entschädigung aus der Reichskasse wieder zu erlangen. Ich möchte also sehr darum bitten, der Frage ja alle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Nehmen Sie auch hier den Unterschied zwischen Stadt und Land. Eine große Stadt in meiner Nähe hatte nur 6 Tage Einquartierung. Sie hat dann eine Eingabe gemacht, es wäre ihr unmöglich, die Einquartierung so lange zu behalten. Auch für uns war es nicht unmöglich, dieselbe fünf Wochen lang während der Dehnderte zu haben. Ich bitte deshalb dringend, unseren Anträgen zu entsprechen.

Abg. Zehnter: Dem Antrag Neuwirth kann ich ohne weiteres zustimmen und brauche nichts weiter dazu zu sagen. Was den Zusatzantrag des Abg. Obkircher anlangt, so ist es ja schwer, nach den obwaltenden Verhältnissen gegen ihn zu sprechen. Ich möchte das auch nicht tun. Ich würde es aber doch in höchstem Grade bedauern, wenn es dahin käme, daß das Reich einer Verpflichtung, die es bezüglich der Entschädigung für Quartierleistung hat, nicht nachkommen würde, und wir

als letztes Mittel dazu greifen müßten, einen Ausgleich aus der badischen Staatskasse zu schaffen. Nach unserer Reichsverfassung ist das Heer eine Institution des Reichs und das Reich verpflichtet, das Heer zu unterhalten und die Mittel für seine Ausbildung und seine Unterhaltung aufzubringen. Wenn wir so große Aufwendungen für das Heer machen, müssen auch noch die zwei oder drei Millionen herauskommen zu einer anständigen Entschädigung für die Quartierleistungen.

Ich würde sehr bedauern, wenn wir künftig neben dem großen Reichsetat für das Heer noch einen Nebenetat im badischen Budget haben würden. Das wäre eigentlich ein innerer Widerspruch mit dem Gedanken unserer Reichsverfassung. Ich glaube aber, so hoffnungslos, daß eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes im Wege der Reichsgelehrgebung erfolgt, ist die Sache auch nicht. Wir wissen ja, daß im Reichstag alles darüber einig ist, daß die Sache neu geordnet werden soll, und daß auch die Reichsregierung sich mit dem gleichen Gedanken vertraut gemacht hat, wenn auch noch nicht klar zu sein scheint, wie sie vorgehen will.

Es wäre nun eine Durchkreuzung des Vorgehens im Reich und würde den dort gegebenen Sporn nur abschwächen, wenn wir die Sache auf das Landesbudget abwälzen würden. Meines Wissens zahlt auch z. Bt. nur ein Staat, nämlich Württemberg, etwa 70000 M. jährlich zur Unterstützung von Quartierleistungen aus dem Landesbudget. Alle anderen Staaten haben es bis jetzt abgelehnt, im Wege des Landesbudgets vorzugehen. Auch die preussischen Provinziallandtage haben mit einigen Ausnahmen nichts eingestellt.

Ich werde, wie gesagt, nicht gegen den Antrag Obkircher stimmen, weil ich ihn so auffasse, daß nur im äußersten Notfall das Land eingreifen soll. Ich würde aber bedauern, wenn es dazu käme, daß entsprechend dem Antrag gehandelt werden müßte.

Abg. Dr. Weiß: Der Wunsch, der dem Antrag des Herrn Kollegen Obkircher zu Grunde liegt, ist mir ein alter Bekannter. Der Verband der mittleren Städte hat sich schon seit einem Jahrzehnt mit demselben befaßt und ihn wiederholt der Großh. Regierung näher gebracht. Dabei waren immer die Städte einstimmig der Ansicht, daß es dringend notwendig sei, eine Ausgleichung der Einquartierungslasten, nötigenfalls aus Landesmitteln, herbeizuführen, obwohl unter den Städten viele sind, die erheblich unter Durchschnitt mit Einquartierung belastet werden, und somit vom Standpunkt ihres speziellen Interesses mit dem gegenwärtigen Zustand recht wohl zufrieden sein könnten. Es ist von der Großh. Regierung immer den Städten erwidert worden, daß zunächst darauf hingearbeitet werden müsse, das Reich zur Leistung des erforderlichen Aufwandes zu bewegen. Heute haben wir daselbe gehört, allerdings mit besserem Recht als früher, denn während früher keine Aussicht auf ein Eintreten des Reiches gegeben schien, scheint jetzt die Sache von dorthier doch in Fluß zu kommen. Ich bin nicht sicher, ob es dem gegenüber nachteilig sein würde, wenn jetzt die Einzelstaaten von sich aus etwas täten. Vielleicht würde das gerade dem Reiche gegenüber als Beweis dienen können, wie notwendig eine Abhilfe ist. Daß wir in der gegenwärtigen Session aus Landesmitteln nichts mehr tun können, liegt auf der Hand. Ich glaube aber, wenn bis zur nächsten Session vonseiten des Reiches noch nichts geschehen ist, werden wir mit der Inanspruchnahme von Landesmitteln nicht länger zögern dürfen.

Die allgemeine Beratung ist geschlossen.

Der Abg. Zehnter verzichtet aufs Schlußwort.



In seinem Schlußwort bemerkt:

Abg. Obkircher: Zunächst muß ich berichtigen, was der Abg. Schüler in meiner Rede mißverstanden hat. Ich habe nicht gesagt, daß die ärmeren Gemeinden anders behandelt werden sollen als die wohlhabenden. Ich habe diese Äußerung nur aus einer in der Budgetkommission des Reichstags gefallenen Äußerung des preussischen Kriegsministers rekapituliert und sofort dazu bemerkt, daß ich diese Art der Erledigung nicht für richtig halte.

Der Abg. Süßkind hat meinen Antrag in seiner eigentümlichen Weise aufgefaßt, vielleicht aus dem Gefühl heraus: "Wer nicht selbst hinter dem Ofen geessen hat usw." Der Abg. Zehnter hat es nicht begrüßt, daß mein Antrag eingereicht worden ist, in der Auffassung, daß dadurch die Pläne der Reichsbehörden gestört werden könnten. Wenn das die Folge meines Antrags wäre, so würde ich es auch beklagen. Auch ich meine, daß es in erster Reihe Sache des Reichs wäre den Klagen abzuwehren, daß es aber, falls das nicht zu erreichen, dem Einzelstaat zutomme, für seine notleidende Bevölkerung einzustehen. Nur so soll der Antrag gestellt und aufgefaßt sein. Mittlerweile hat nun aber unsere Verhandlung einen hochpolitischen Charakter angenommen. Der Abg. Süßkind hat nämlich als Vertreter der internationalen Sozialdemokratie sich plötzlich in der wärmsten Weise für den nationalen, für den Reichsgedanken ausgesprochen und versichert, daß die Sozialdemokraten uns in der Pflege des Reichsgedankens über seien. Ich will nicht mißgünstig sein und konstatiere nur mit Vergnügen, daß die badische Sozialdemokratie in diesem einen Fall das Bestreben an den Tag gelegt hat, den Reichsgedanken hoch zu halten. Uebertreffen lassen wir uns aber von ihr nicht in dieser Beziehung.

Der Abg. Süßkind hat weiter gemeint, mein Antrag gehöre nicht zur Kompetenz des Landtags. Er stimmt aber für die Anträge Zehnter und Neuwirth, obwohl sie die Reichskompetenz berühren, und stimmt gegen meinen Antrag, der auch nach seiner Ansicht zur Kompetenz dieses Hauses gehört. Daß übrigens gerade die Sozialdemokratie hier derartige Ausführungen macht, muß doch aus Höflichkeit auffallen. Wir haben doch in den letzten Jahren wahrgenommen, daß die Sozialdemokratie in diesem Hause mit Vorliebe Dinge zur Sprache bringt, die die Reichskompetenz berühren, und zwar in einer Weise, die oft weit über das zulässige Maß hinausgeht. Wir haben es ja anerkannt, daß Dinge, die die Reichskompetenz berühren, in der Form besprochen werden dürfen, daß man die Regierung ersucht, in gewisser Richtung im Bundesrat zu wirken und uns über Dinge Auskunft zu erteilen, die im Bundesrat beraten worden sind. Aber die Sozialdemokraten sind wiederholt über diese Grenzen hinausgegangen. Ich habe den Eindruck gehabt, daß der Abg. Süßkind gegen den Antrag des nationalliberalen Abgeordneten irgend etwas vorbringen wollte, und weil er nichts anderes gefunden hat, hat er sich auf diese Formalität zurückgezogen, mit der ich glaube, ihn jetzt selbst geschlagen zu haben.

Hierauf werden die Anträge Zehnter und Neuwirth einstimmig, der Antrag Obkircher mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Die Beratung wird hier abgebrochen.

Der Präsident teilt noch mit, daß von dem Präsidium der Ersten Kammer eine Mitteilung gekommen sei, wonach das andere Haus den Entwurf über die Verfassungsänderung mit gewissen Abänderungen angenommen hat. — Der Abgeordnete Eichhorn hat beantragt, daß er aus

der Budgetkommission ausscheide und für ihn der Abg. Lehmann eintreten möge. Das Haus stimmt dem zu. Schluß der Sitzung 2 1/4 Uhr nachmittags.

\* Karlsruhe, 7. Juli. 122. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Freitag, den 8. Juli 1904, vormittags 9 Uhr:

- Anzeige neuer Eingaben. Sodann
- 1. Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Genossen, das amtliche Verkündungswesen betreffend. — Drucksache Nr. 29 und 29a. — Berichterstatter: Abg. Bretzner.
- 2. Beratung des Berichts der Schulkommission über die Petition des Verbandes Badischer Gewerbeschulmänner, die Ausbildung der Gewerbelehrer betreffend. — Drucksache Nr. 69. — Berichterstatter: Abg. Schneider-Pforzheim.
- 3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Hermann Lindauer von Bruchsal um Wiederbewilligung eines Tabaktransitlagers. Berichterstatter: Abg. Vorderer.
- 4. Desgleichen über die Bitte des früheren Grenzaufsehers Michael Umnebach in Mannheim um Wiederverwendung im Staatsdienst. Berichterstatter Abg. Böhler.
- 5. Desgleichen über die Bitte des Jakob Schaller in Gdingen um Rechtshilfe. Berichterstatter: Abg. Dr. Goldschmidt-Karlsruhe.
- 6. Desgleichen über die Bitte von Bewohnern der Zinken Berghütten und Gersbach-Au um anderweite Regelung ihrer Schulverhältnisse. — Berichterstatter: Abg. Rohrbach.
- 7. Desgleichen über die Bitte des früheren Telegraphisten Karl Weber in Heidelberg um etatmäßige Wiederanstellung. — Berichterstatter: Abg. Müller.
- 8. Desgleichen über die Bitte der Gemeinderäte Altenheim, Jochenheim, Weihenheim und Ottenheim, die Ablösung der kirchlichen Kompetenzen betreffend. — Berichterstatter: Abg. Schmidt.
- 9. Desgleichen über die Bitte des früheren Rechtsanwalts Dr. Theodor Esäger in Buffalo um Rechtshilfe. — Berichterstatter: Abg. Dr. Weß.

\* Karlsruhe, 7. Juli. 18. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Samstag, 9. Juli 1904, vormittags 1/2 10 Uhr:

- 1. Anzeige neuer Eingaben.
- 2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Vorstandes des badischen Lehrervereins und des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen, entsprechende Regelung der Gehaltsverhältnisse und Umgestaltung des Lehrerbildungswesens betreffend. Berichterstatter: Fehr. v. La Rochelle.
- 3. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen
  - a. der Gemeinde Dürrenbüchsig, Amt Bretten, um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle. Berichterstatter: Graf v. Hennin;
  - b. der Gemeinden Begenhausen, Döppingen und andere, die Erbauung einer Zumbergbahn betreffend. Berichterstatter: Graf v. Andlau;
  - c. der Gemeinden Klepfau, Krauthelm und andere, um Bewilligung eines Staatsbeitrags zum Grunderwerb der Jagsttal-eisenbahn. Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Koelle.
  - d. der Gemeinden Furtwangen, Schönmals und Trüben, Gewährung eines Staatszuschusses zum Bau einer elektrischen Bahn von Trüben nach Furtwangen. Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Koelle.
- 4. Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung, über den Gesetzentwurf, die Ausschließung der Landstraßen betreffend. Berichterstatter: Senatspräsident Schember.
- 5. Beratung des zweiten Berichts (mündlich) der gleichen Kommission, über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistraßengesetzes betreffend. Berichterstatter: Senatspräsident Schember.
- 6. Beratung des mündlichen Berichts der gleichen Kommission, über den Gesetzentwurf und den Staatsvertrag, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Rärenbach betreffend, nebst bezüglicher Petition. Berichterstatter: Graf v. Helmstatt.
- 7. Beratung des mündlichen Berichts der gleichen Kommission über den Gesetzentwurf, die Sicherung der Gemeindeansprüche auf Grund des Ortsstrafengesetzes betreffend. Berichterstatter: Geh. Rat Lewald.

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen der Zweiten Kammer: Dr. Karl Schwicker. Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei. Beide in Karlsruhe.